

Vorwort der Verfasserinnen

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes sind mit vielschichtigen und tief greifenden Veränderungen verbunden.

Neben Freude stellen sich aber auch Unsicherheiten, Probleme und Befürchtungen ein. Nicht selten sind existenzielle Fragen zu klären.

Die Zeit der Schwangerschaft lässt den Eltern Zeit, Antworten auf ihre Fragen zu finden. Mit der vorliegenden Broschüre „Schwanger-und jetzt?“ wollen wir versuchen, Ihnen den Weg durch den bürokratischen Dschungel zu erleichtern. Wir hoffen, dass Ihnen diese Broschüre eine übersichtliche und hilfreiche Informationsgrundlage für diesen wichtigen Lebensabschnitt bietet.

Die Broschüre informiert Paare, Familien und Alleinerziehende. Wir möchten Sie ermutigen, die vielfältigen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Gerne stehen die Schwangerenberatungsstellen Ihnen für weitergehende Beratung und Vermittlung zur Verfügung!

Wir wünschen uns, dass diese Broschüre rege genutzt wird und Ihnen weiter hilft.



Angela Stobrawe



Christine Wich



Michaela Wittmann

Inhaltsverzeichnis

1	GESUND DURCH DIE SCHWANGERSCHAFT	5
2	Leistungen für Familien	6
2.1	Leistungen der Krankenkasse	6
2.1.1	Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere	6
2.1.2	Mutterschaftsgeld	6
2.1.3	Entbindungskosten und Krankenversicherung des Neugeborenen	7
2.1.4	Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene.....	7
2.1.5	Krankengeld bei Betreuung und Pflege kranker Kinder	8
2.1.6	Haushaltshilfe	8
2.1.7	Kuren.....	8
2.2	„Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“	9
2.3	Finanzielle Leistungen für Familien	9
2.3.1	Kindergeld.....	9
2.3.2	Kinderfreibetrag	10
2.3.3	Kinderzuschlag.....	10
2.3.4	Elterngeld	11
2.3.5	Bayerisches Landeserziehungsgeld	12
2.3.6	Bayerisches Betreuungsgeld.....	13
2.3.7	Wohngeld.....	13
2.3.8	Arbeitslosengeld I.....	14
2.3.9	Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld.....	15
2.3.10	Grundsicherung bei Erwerbsminderung	16
2.3.11	Bildungs- und Teilhabepaket.....	16
2.3.12	Wirtschaftliche Jugendhilfe.....	17
2.3.13	Steuerliche Vergünstigungen.....	17
2.3.14	Rechtsberatung/Prozesskostenhilfe	18
2.3.14.1	Rechtsberatung/Beratungshilfe	18
2.3.14.2	Prozesskostenhilfe	18
3	REGIONALE UND SONSTIGE TIPPS	19
3.1	Zusatztonne für Windeln	19
3.2	Zuschuss zu Windelkosten.....	19
3.3	Sozialladen „Das Lädla“	19
3.4	Suppenküche	19
3.5	Die K.A.T.Ze. (Kinderausstattungs-/Tauschzentrale).....	20
3.6	Kinderkleiderkammer	20
3.7	Kleiderkammern	20
3.8	Second-Hand-Basare.....	21
3.9	Gebrauchtwarenmarkt.....	21
3.10	Hauswirtschaftlicher Fachservice e.V.....	21
3.11	Wohnungsvermittlung.....	22

3.12	Rundfunk-/Fernsehgebührenbefreiung und Ermäßigung des Rundfunkbeitrags.....	22
3.13	Familienurlaub in Familienstätten	23
4	EIN BLICK INS GESETZ.....	24
4.1	Mutterschutzgesetz	24
4.2	Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.....	25
4.3	Kindschaftsrecht.....	26
4.3.1	Abstammungsrecht	26
4.3.2	Sorgerecht	27
4.3.3	Unterhaltsrecht.....	28
4.3.4	Namensrecht bei Kindern	28
4.3.5	Verfahrensrecht.....	29
5	SCHWANGERSchaft ... und.....	30
5.1	... allein erziehen	30
5.1.1	Sorgerecht	30
5.1.2	Beistandschaft.....	30
5.1.3	Unterhalt, Betreuungsunterhalt	30
5.1.3.1	Unterhalt bei nicht Verheirateten.....	30
5.1.3.2	Unterhalt während der Schwangerschaft	31
5.1.4	Unterhaltsvorschuss	31
5.1.5	Namensrecht bei Kindern nicht verheirateter Eltern	31
5.1.6	Arbeitslosengeld II.....	32
5.1.7	Verband allein erziehender Mütter und Väter (VAMV)	32
5.2	... und minderjährig.....	32
5.2.1	Elterliche Sorge.....	32
5.2.2	Arbeitslosengeld II / Sozialgeld für minderjährige Mütter/Eltern	32
5.3	... während Schule, Ausbildung oder Studium.....	33
5.3.1	Schwanger und Schule	33
5.3.2	Schwanger und Ausbildung	34
5.3.3	Schwanger und Studium.....	34
5.4	... Kind mit Behinderung	35
5.5	... Eltern mit Behinderung	35
6	BERATUNGSSTELLEN	36
6.1	Schwangerenberatung	36
6.2	Koordinierende Kinderschutzstelle „KoKi“	36
6.3	Entwicklungspsychologische Beratung (EPB)	37
6.4	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien	37
6.5	Allgemeine kirchliche soziale Beratungsstellen	37
6.5.1	Diakonisches Werk Kronach-Ludwigsstadt/ Michelau e.V.....	37
6.5.2	Caritasverband Kronach	38
6.6	Frühförderung	38
6.7	Gleichstellungsstelle.....	39

6.8	Adoptionsvermittlungsstelle.....	39
7	KINDERBETREUUNG	40
7.1	Kindertagesstätten	40
7.1.1	Kindergärten/Kinderkrippen	40
7.1.2	Kindertagespflege.....	40
7.1.3	Kinderbetreuungsdienst	41
7.1.4	Mütterzentrum MUKI-Treff Kronach e.V.	41
7.1.4.1	Spielkreisel	41
7.1.4.2	Randzeitenbetreuung	42
7.1.4.3	Kindertagespflege „Gänseblümchen“ im Muki-Treff.....	42
8	WER, WAS, WO...?	43
8.1	Hebammendienste	43
8.2	Geburtshilfliche Abteilung der Frankenwaldklinik.....	43
8.3	„Netzwerk Junge Eltern/Familien"	43
8.4	PEKIP – Das Prager-Eltern-Kind-Programm	44
8.5	Elternkurs „Starke Eltern – starke Kinder“	44
8.6	Kontaktstelle für Familienbildung und Eltern-Kind-Gruppen der KEB	44
8.7	Eltern-Kind-Gruppen	45
8.8	Treffpunkt für alleinerziehende Mütter und Väter.....	45
8.9	Volkshochschule Kreis Kronach	45
8.10	Selbsthilfegruppen	46
8.10.1	Selbsthilfegruppe Schatten & Licht e. V.	46
8.10.2	Selbsthilfegruppe „Sternenkinder“	46
8.11	Vertrauliche Geburt	46
8.12	ALfa – Aktion Lebensrecht für alle.....	47
9	ADRESSEN von A - Z.....	48

1 GESUND DURCH DIE SCHWANGERSCHAFT

Die körperlichen Funktionen eines Embryos sind empfindlich und müssen in Ruhe reifen. Sie können viel dazu beitragen, damit Ihr Baby unbeschadet heranwachsen kann – zum Beispiel, indem Sie auf Alkohol verzichten und für eine rauchfreie Umgebung sorgen.

Alkohol ist tabu!

Ganz gleich, ob Wein, Bier oder andere alkoholische Getränke: In der Schwangerschaft trinkt Ihr Baby immer mit. Verzichteten Sie während dieser Zeit daher konsequent auf alkoholische Getränke. So verhindern Sie, dass Alkohol in das Gewebe des Embryos gelangt und es schädigt. Regelmäßiger Alkoholgenuß ist besonders schädlich und geht mit einem stark erhöhten Risiko für Entwicklungsstörungen und Missbildungen beim Kind einher.

Rauchen? Nein danke.

Nikotin ist gefährlich für Ihr Baby. Der Giftstoff bewirkt, dass der Embryo über den Mutterkuchen schlechter mit Nährstoffen versorgt wird. Außerdem kommt es eher zu Fehl- oder Frühgeburten und Babys von Raucherinnen sind oft kleiner, leichter und werden eher krank. Auch Passivrauchen ist schädlich. Sorgen Sie, dass niemand in Ihrem Beisein raucht und auch nicht in Räumen, in denen Sie sich aufhalten. Denn selbst nach dem Lüften hält die Belastung durch die Schadstoffe aus dem Tabakrauch noch an.

Koffein in Maßen

Bei Kaffee, schwarzem und grünem Tee gilt: Bis zu drei Tassen am Tag sind in Ordnung! In höheren Mengen kann Koffein die Pulsfrequenz des Embryos erhöhen und so sein Herz belasten. Verzichteten Sie in der Schwangerschaft auf koffeinhaltige Energydrinks.

Ausgewogene Ernährung

Das Körpergewicht der Frau vor der Schwangerschaft ist von großer Bedeutung für den Verlauf der Schwangerschaft und der Geburt. Eine ausgewogene Ernährung und regelmäßige Bewegung helfen dabei, möglichst mit Normalgewicht in die Schwangerschaft zu starten.

Wie viele Kilos eine Frau während der Schwangerschaft zunimmt, ist individuell verschieden. In den ersten drei Monaten nehmen viele Schwangere gar nicht oder nur wenig zu. Üblich und empfehlenswert ist eine Gewichtszunahme von etwa 10 bis 16 Kilogramm während der Schwangerschaft.

Bewegung in der Schwangerschaft

Körperliche Bewegung tut Mutter und Kind gut. Ob Spazieren gehen, Schwimmen, Wandern, Fahrradfahren oder Gymnastik – bleiben Sie am besten täglich in Bewegung. So lange Sie sich dabei noch unterhalten können, liegt die Belastungsintensität im grünen Bereich.

Medikamente

In der Schwangerschaft können Wirkstoffe aus Medikamenten über den Stoffwechsel der Frau auf das ungeborene Kind übergehen. Werdende Mütter sollten Medikamente deshalb immer nur nach Rücksprache mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt einnehmen. Das gilt auch für rezeptfrei erhältliche Mittel.

Entnommen aus: <http://www.gesund-ins-leben.de>

2 Leistungen für Familien

2.1 Leistungen der Krankenkasse

2.1.1 Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

Jede krankenversicherte Frau hat Anspruch auf eine regelmäßige ärztliche Kontrolle des Schwangerschaftsverlaufs. Die Krankenkasse übernimmt daher die Kosten für mindestens 10 Vorsorgeuntersuchungen. In der Regel erfolgen die Untersuchungen zunächst im vierwöchigen Abstand. In den letzten beiden Monaten verkürzt sich der Abstand auf 2 Wochen. Normalerweise sind 3 Ultraschalluntersuchungen vorgesehen.

Nach Feststellung der Schwangerschaft durch die Ärztin/den Arzt erhält die Schwangere einen Mutterpass, in dem die wichtigsten Befunde und die Vorsorgetermine eingetragen werden. Tragen Sie diesen immer bei sich.

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Ärztin/Arzt und Krankenkasse. Es wird nur die Krankenversicherungskarte oder ein Überweisungsschein benötigt.

2.1.2 Mutterschaftsgeld

Als Arbeitnehmerin darf man während der gesetzlichen Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, siehe Mutterschutzgesetz) keine Einkommensminderung erfahren. Aus diesem Grund erhalten Sie Mutterschaftsgeld.

Einen Anspruch haben alle Frauen die, **selbst** in der **gesetzlichen Krankenkasse** versichert sind.

Zu Beginn der Schutzfrist muss ein Arbeitsverhältnis oder Heimarbeitsverhältnis bestehen

o d e r

das Arbeitsverhältnis muss während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst worden sein

o d e r

Sie beziehen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld von der Agentur für Arbeit

o d e r

Sie sind mit Anspruch auf Krankengeld versichert, z. B. freiwillig versichert

o d e r

vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen erneuter Schwangerschaft.

Auskunft erteilen die Krankenkassen.

Bei Frauen, die in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen, gilt:

Gezahlt wird der durchschnittliche Nettolohn der letzten drei abgerechneten Monate vor Beginn der Schutzfrist. Davon werden höchstens 13,00 € pro Kalendertag von der Krankenkasse übernommen. Die Differenz zwischen diesen 13,00 € und dem durchschnittlichen Nettolohn zahlt der Arbeitgeber als Zuschuss.

Bei Bezug von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gilt:

Arbeitslose Frauen erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe der bis zur Schutzfrist von der Arbeitsagentur gezahlten Geldleistung.

Bei sonstigen Versicherten mit Anspruch auf Krankengeld gilt:

Die Zahlung erfolgt in Höhe des Krankengeldes.

Mutterschaftsgeld wird für 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung gewährt, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten für 12 Wochen nach der Entbindung.

Mutterschaftsgeld wird nach Kalendertagen bezahlt. Wenn Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt wird, wird der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt.

Während des Bezugs von Mutterschaftsgeld bleibt die Mitgliedschaft beitragsfrei erhalten; gilt auch für die Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Auch geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Antrag ist dann direkt an die Bundesversicherungsanstalt zu richten (siehe Adressenteil).

Antrag bei der eigenen Krankenkasse (Antragstellung frühestens 7 Wochen vor dem Geburtstermin).

Notwendige Unterlagen: Bescheinigung eines Arztes oder Hebamme über den voraussichtlichen Entbindungstermin.

Auskunft:

Bundesversicherungsamt in Bonn (siehe Adressenteil), bei den Krankenkassen, Broschüre "Leitfaden zum Mutterschutzgesetz" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Broschüre ist bei den Schwangerschaftsberatungsstellen und Gleichstellungstellen kostenlos erhältlich.

2.1.3 Entbindungskosten und Krankenversicherung des Neugeborenen

Die Kosten für die Entbindung und den damit i. d. R. verbundenen Krankenhausaufenthalt trägt grundsätzlich die Krankenkasse, bei der die Mutter versichert ist.

Bei **gesetzlicher** Krankenversicherung der Eltern wird das Kind im Rahmen der Familienversicherung ohne Beitragserhöhung mitversichert. Bitte stellen Sie hierzu einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse.

Achtung!

Ausschluss von der Familienversicherung:

Die Möglichkeit, Kinder beitragsfrei mitzuversichern fällt weg, wenn der besser verdienende Elternteil privat versichert ist und regelmäßig ein monatliches Gesamteinkommen oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze erzielt.

Bei **privater** Krankenversicherung der verheirateten Eltern muss für das Kind eine eigene Versicherung abgeschlossen werden.

Bei nicht verheirateten oder geschiedenen Eltern entscheidet der sorgeberechtigte Elternteil, bei welcher Kasse das Kind versichert werden soll.

2.1.4 Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene

Für Kinder besteht ab Geburt in bestimmten Abständen ein Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen durch einen Arzt zur Früherkennung von gesundheitlichen Störungen oder Entwicklungsrückständen.

Die Kosten übernimmt die jeweilige Krankenkasse.

Bereits nach der Entbindung erhalten alle krankenversicherten Eltern für ihr neugeborenes Kind ein Vorsorgeheft vom Arzt ausgehändigt. Darin sind die Zeiträume für die Inanspruchnahme der Untersuchungen ausgewiesen. Die Termine müssen dann selbständig mit dem gewünschten Arzt vereinbart werden. Die ersten zwei Untersuchungen erfolgen i. d. R. bereits während des Klinikaufenthalts nach der Entbindung.

2.1.5 Krankengeld bei Betreuung und Pflege kranker Kinder

Bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für den sorgeberechtigten Elternteil. Alleinerziehende haben einen erweiterten Anspruch.

Die Krankenkasse bezahlt in dieser Zeit Krankengeld für berufstätige Mütter und Väter, sofern der Arbeitgeber keine bezahlte Freistellung gewährt.

Es wird eine ärztl. Bescheinigung benötigt, dass mit der Versorgung des kranken Kindes ein Erscheinen am Arbeitsplatz nicht möglich ist. Diese Bescheinigung muss dem Arbeitgeber und der Krankenkasse vorgelegt werden.

Außerdem muss vorausgesetzt sein, dass kein anderes im Haushalt lebendes Familienmitglied das kranke Kind betreuen kann.

Die Anspruchsdauer beträgt für jedes gesetzlich krankenversicherte Kind max. 10 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden max. 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Der Höchstanspruch bei mehreren Kindern beträgt 25 Arbeitstage bzw. 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

2.1.6 Haushaltshilfe

Die Krankenkasse bezahlt eine Haushaltshilfe bei Schwangerschaftsproblemen, Entbindung, Krankheit, Reha- oder Krankenhausaufenthalt der Mutter.

Die Haushaltsweiterführung ist weder durch die Mutter noch durch eine andere Person, die im Haushalt lebt, möglich (gilt z. B. auch bei ambulanten oder Hausgeburten)

u n d

das Kind ist höchstens 11 Jahre alt oder behindert und wird zuhause versorgt

u n d

ein Elternteil ist krank, muss ins Krankenhaus oder zur Reha.

Jeder Fall unterliegt einer Einzelfallprüfung. Einige Krankenkassen gewähren die Haushaltshilfe auch für ältere Kinder und unterschiedlicher Dauer.

Wichtig

Bei unbezahltem Urlaub zur Haushaltsweiterführung besteht ein Monat Versicherungsschutz, danach ist eine freiwillige Versicherung notwendig. **Bei** Verwandten oder Schwägerten bis zum 2. Grad wird nur ein nachzuweisender Verdienstausschlag gezahlt. **Bei** Ausfall wegen Schwangerschaft oder Geburt ist die Kostenübernahme auch möglich, wenn noch kein weiteres Kind im Haushalt lebt.

Für Beamte und Privatversicherte gelten diese Regelungen nicht.

2.1.7 Kuren

Jede Mutter oder Betreuungsperson kann für sich

o d e r

für sich und die Kinder

o d e r

nur für die Kinder alleine eine Kur in Anspruch nehmen.

Eine Kur dauert i. d. R. drei Wochen.

Voraussetzung ist die Vorlage eines ärztlichen Attests für die Notwendigkeit.

Die Kosten für die Kur übernimmt zum Teil oder in voller Höhe die Krankenkasse. Verbleibende Restkosten werden unter Umständen je nach Einkommen individuell finanziert und bezuschusst.

Beratende Unterstützung bei der Antragstellung und Vermittlung gewähren die Soziale Beratungsstelle des Caritasverbandes Kronach und die Kirchliche Allgemeine Soziale Beratungsstelle des Diakonischen Werkes (siehe Adressverzeichnis).

Die Krankenkasse bzw. der Rentenversicherungsträger übernimmt bei Mütterkuren oder Mutter-Kind-Kuren evtl. die Kosten für eine notwendige Haushaltshilfe auf Antrag (s. Stichwort Haushaltshilfe). Wünsche, den Kurort betreffend, werden bei Angabe weitgehend berücksichtigt. Bezüglich der Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist es sinnvoll, sich bei den Antragstellen beraten zu lassen.

2.2 „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“

Die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ bietet finanzielle Hilfe für schwangere Frauen in Not. Unterstützung erfahren können alle schwangeren Frauen, die sich infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer Notlage befinden

u n d

in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, d.h., ihr Einkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Zuzahlungen oder Kostenübernahmen können für alle Aufwendungen erfolgen, die bei der Geburt des Kindes entstehen, wie z. B.:

- Schwangerenbekleidung
- Erstausrüstung des Kindes

Ansonsten richten sich die möglichen Hilfen nach der jeweiligen Notlage und den vorhandenen Mitteln.

Wichtig!

Der Erstantrag auf Beihilfe muss **vor** der Geburt des Kindes gestellt werden.

Zusatzanträge können auch später nachgereicht werden (bis Ende des 3. Lebensjahres).

Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Anträge können bei den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen bei Landratsamt Kronach und des Diakonischen Werkes gestellt werden (s. Adressenteil).

2.3 Finanzielle Leistungen für Familien

2.3.1 Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld besteht für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen.

Kindergeldberechtigt ist, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ausländer erhalten Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis besitzen, jedoch nicht Saisonarbeiter. Für besondere Fälle (z.B. Entwicklungshilfe) gelten Ausnahmeregelungen.

Höhe:

- für das erste und zweite Kind 192€

- für das dritte Kind 198€
- für das vierte und jedes weitere Kind 223€

In der Regel wird Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Bei Schul- oder Berufsausbildung wird Kindergeld auch für volljährige Kinder (max. bis zum 25. Lebensjahr) gewährt.

Als Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes können z.B. auch Adoptiv- oder Pflegekinder, Enkelkinder, die im Haushalt der Großeltern leben sowie Stiefkinder, berücksichtigt werden.

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Ist für ein oder mehrere Kinder nur ein Elternteil obhutsberechtigt, so ist dieses Kind bei dem anderen Elternteil dennoch als „Zählkind“ zu berücksichtigen. Das heißt, für weitere Kinder dieses Elternteils (Zählkinder) ist gegebenenfalls ein höherer Kindergeldsatz zu zahlen.

Schriftlicher Antrag mit Unterschrift bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Rückwirkend wird für längstens 6 Monate gezahlt.

Antragsformulare sind bei den Familienkassen erhältlich, können aus dem Internet unter www.familienkasse.de als Dokument heruntergeladen oder am Computer ausgefüllt und ausgedruckt werden. Angehörige des öffentlichen Dienstes wenden sich an ihre Familienkasse, in der Regel die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle.

2.3.2 Kinderfreibetrag

Der Gesetzgeber will Eltern mit Kindern steuerlich entlasten. Die auf die Eltern zukommenden Ausgaben werden entweder durch das Kindergeld **oder** durch den Kinderfreibetrag gemildert. Das Finanzamt überprüft bei der Einkommenssteuer automatisch, welche Form für die Eltern einen größeren finanziellen Vorteil bedeutet.

Ein Anspruch auf Kinderfreibeträge besteht ab dem Monat der Geburt bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Danach gelten gesonderte Regelungen, die beispielweise von einer Ausbildung oder einer dauernden Behinderung des Kindes abhängig sind. Außerdem gibt es noch Kinderfreibeträge für Betreuungs-, Erziehungs- oder den Ausbildungsbedarf.

Auskunft:

Zuständiges Finanzamt oder SteuerberaterInnen

2.3.3 Kinderzuschlag

Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die für unverheiratete Kinder unter 25 Jahren in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen gezahlt wird.

Eltern, die zwar über ausreichend Einkommen verfügen, um ihren eigenen Lebensunterhalt damit zu decken, aber nicht den ihrer Kinder, können Kinderzuschläge beantragen.

Eltern, die Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld beziehen, erhalten **keinen** Kinderzuschlag.

Der Zuschlag beträgt monatlich maximal 170 € je Kind.

Der Antrag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu stellen (s. Adressenteil). Dies gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Anträge können nicht nachträglich gestellt werden. Der

Kinderzuschlag wird in der Regel an den Elternteil ausbezahlt, der auch das Kindergeld bezieht. Er wird mit dem Kindergeld zusammen überwiesen.

Auskunft:

Familienkasse Hof (s. Adressenteil)

www.bmfsmj.de oder www.kinderzuschlag.de

2.3.4 Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter für ihr neugeborenes Kind, wenn:

- sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben
- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen
- sowie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben.

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiv- und Pflegeeltern und in Ausnahmefällen auch für Verwandte dritten Grades. Der Mindestbetrag ist 300 € Elterngeld, maximal kann man 1.800 € (ohne Geschwisterbonus und Mehrlingsbonus) erhalten.

Das Elterngeld wird an Väter und Mütter für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn sich auch der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt und den Eltern mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt.

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Elterngeld ist in verschiedenen Varianten erhältlich:

Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Aus diesen kann man wählen oder sie miteinander kombinieren.

Basiselterngeld entspricht dem Elterngeld in seiner bisherigen Form. Es kann, beginnend mit dem Tag der Geburt des Kindes, grundsätzlich von Vater und Mutter für 12 Monate bezogen werden; unter bestimmten Voraussetzungen wird es für 14 Lebensmonate nach der Geburt gezahlt. Ein Elternteil muß mindestens 2 Monate Elterngeld beziehen. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, werden weitere Bezugsmonate grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sich auch der andere Elternteil mindestens für 2 Monate an der Betreuung und Erziehung des Kindes beteiligt und das Elterngeld bezieht. Elterngeld kann von den berechtigten Personen nacheinander oder gleichzeitig und auch im Wechsel bezogen werden.

ElterngeldPlus können alle Mütter und Väter nutzen, die ihr Elterngeld länger beziehen möchten. Ein Basiselterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Monate mit z.B. Mutterschaftsgeldbezug müssen als Basiselterngeldmonate genommen werden. Die Höhe des ElterngeldPlus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Basiselterngeldes. Auch der Elterngeld-Mindestbetrag, der Mindestgeschwisterbonus und der Mehrlingszuschlag, die beim Basiselterngeld bezahlt werden, halbieren sich für die Berechnung des ElterngeldPlus. Das ElterngeldPlus ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Elterngeldbezuges einer Teilzeit nachgehen wollen.

Siehe auch unter www.elterngeld-plus.de

Partnerschaftsbonus Wenn Mutter und Vater sich dafür entscheiden, in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden zu arbeiten, erhält jeder Elternteil vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Dies gilt auch für Alleinerziehende.

Achtung: Ab dem 15.LM des Kindes kann das Elterngeld nur in Form des ElterngeldPlus und nur ohne Unterbrechung bezogen werden. Die Leistung muss folglich von mindestens einem Elternteil für jeden der noch verbleibenden Monate des Bezugszeitraumes beansprucht werden; zudem müssen die Voraussetzungen für die Gewährung von ElterngeldPlus erfüllt bleiben. Tritt eine Unterbrechung im

Leistungsbezug ein, entfällt der Elterngeldanspruch für beide Elternteile! Fällt die Unterbrechung in den Bezugszeitraum des Partnerschaftsbonus, steht diese Leistung insgesamt (2 mal 4 Elterngeldplus-Monate) nicht mehr zu. Gegebenenfalls zu viel gezahltes Elterngeld ist grundsätzlich zu erstatten.

Maßgeblich für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes ist der Durchschnittsbetrag aus dem Bruttoeinkommen der vergangenen 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes, bzw. vor der in Anspruch genommenen Mutterschutzfrist. Davon werden dann in einem vereinfachten Verfahren (pauschal) Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Bei Selbstständigen ist Ausgangspunkt für die Berechnung der Gewinn laut dem letzten Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt.

Das entfallende Einkommen wird bei einem maßgeblichen Nettoeinkommen vor der Geburt von 1.240 € und mehr zu 65 %, von 1.220 € zu 66 %, zwischen 1.000 € und 1.200 € zu 67 % ersetzt. Bei unter 1.000 € kann es sich in kleinen Schritten bis zu 100 % erhöhen.

(Siehe Berechnung unter www.bmfsfj.de/elterngeldrechner)

Wer mehr als 30 Wochenstunden während des Bezugszeitraums arbeitet, hat **keinen** Anspruch auf Elterngeld.

Betreuen berufstätige Eltern nach einer Zwillingsgeburt ihre Kinder zu Hause, haben beide Anspruch auf Elterngeld für jeweils eines der Kinder. Außerdem bekommt man noch den Mehrlingsbonus von derzeit 300 €.

Haben Sie bereits ein Kind unter drei Jahren bzw. zwei Kinder oder mehr unter sechs Jahren, wird zusätzlich ein Geschwisterbonus von 10 % des Elterngeldes (min. 75 €) pro Kind gezahlt.

Elternzeit kann bei erneuter Schwangerschaft zur Inanspruchnahme des Mutterschutzes vorzeitig beendet werden.

Der Elterngeldanspruch entfällt für Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 € hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch ab mehr als 250.000 €.

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Elterngeld oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Pflichtmitglieder, die außer dem Elterngeld keine weiteren betragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei versichert. Üben Sie während der Zeit des Bezuges von Elterngeld eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung aus, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, müssen Sie Krankenversicherungsbeiträge leisten.

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, einschließlich Arbeitgeberzuschuss, das der Mutter ab der Geburt des Kindes in der Mutterschutzfrist gewährt wird, wird auf das Elterngeld angerechnet.

Anträge stellen Sie schriftlich beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (s. Adressenteil). Sie erhalten sie bei jeder Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Rückwirkend wird es für höchstens 3 Monate vor Antragstellung gezahlt.

Auskünfte erteilen das Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Schwangerenberatungsstellen sowie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales unter www.stmas.bayern.de.

2.3.5 Bayerisches Landeserziehungsgeld

In Bayern kann einkommensabhängig bis zu 12 Monaten Landeserziehungsgeld beantragt werden. Dieses wird unmittelbar im Anschluss an das Elterngeld im zweiten Lebensjahr des Kindes, bei verlängertem Elterngeldbezug im dritten Lebensjahr gewährt. Die Leistung kann frühestens ab dem 13. Lebensmonat und längstens bis zum 36. Lebensmonat des Kindes bezogen werden.

Einen Anspruch haben Mütter und Väter, die mit dem Kind zusammenleben und es selbst betreuen. Außer den leiblichen Eltern erhalten Landeserziehungsgeld Stiefeltern, Eltern mit Adoptionsabsichten und leibliche Eltern, denen keine Personensorge zusteht, mit Zustimmung des anderen Elternteils.

Der Anspruch ist von der Höhe des Nettoeinkommens und Entgeltersatzleistungen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes abhängig. Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen kann es gekürzt werden. Ist die berechtigte Person während des Bezugs nicht erwerbstätig, bleiben ihre Einkünfte aus der vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. Ist sie während des Bezugs erwerbstätig (bis 30 Std. / Woche möglich), sind ihre voraussichtlichen Einkünfte in dieser Zeit maßgebend. Für Paare (Geburten ab dem 01.01.2017) gilt die Einkommensgrenze von 34.000 €, bei Alleinerziehenden 31.000€ und für jedes weitere Kind erhöht sich diese Einkommensgrenze um weitere 4.440 €.

Das Landeserziehungsgeld beträgt:

für das erste Kind	150 €
für das zweite	200 €
für das dritte und jedes weitere Kind	300 €

Der Betrag wird beim ersten Kind für 6 Kalendermonate, bei den weiteren Kindern für maximal 12 Kalendermonate gezahlt.

Berechnungsschema unter: www.zbfs.bayern.de

Wichtig!

Der Bezug von Landeserziehungsgeld ist an die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen U6 bzw. U7 geknüpft. Werden die Vorsorgeuntersuchungen nicht oder verspätet wahrgenommen, wird die Leistung nicht gewährt. Außerdem ist eine Vorwohndauer von 12 Monaten in Bayern vor Leistungsbeginn notwendig.

Schriftliche Antragstellung beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (s. Adressenteil).

2.3.6 Bayerisches Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeld ist einkommensunabhängig. Es wird rückwirkend nach Antragstellung drei Monate gezahlt. Höchstbezugsdauer sind 22 Lebensmonate, Ende der Bezugsdauer ist der 36. Lebensmonat. Die Höhe beträgt 150€-

Anspruch auf das Bayr. Betreuungsgeld hat, wer:

- seine Hauptwohnung oder gewöhl. Aufenthalt in Bayern hat
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt
- die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung durchgeführt hat
- für das Kind keinen Platz in einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung in Anspruch nimmt

Weitere Infos unter www.betreuungsgeld.bayern.de

2.3.7 Wohngeld

Das Wohngeld ist dazu da, Ihnen bei geringem Einkommen ein angemessenes, familiengerechtes Wohnen zu sichern. Es wird als **Miet- bzw. Lastenzuschuss** gewährt.

Ein Anspruch hängt von drei Faktoren ab:

- Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Bruttogesamteinkommens und
- Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete sowie Aufwendungen für Wohnraum.

Es wird als monatlicher Zuschuss zur Miete bzw. Hausbelastung bezahlt, der sich unter anderem nach der regionalen Mietstufe richtet.

Das Wohngeld wird unter Vorlage von Nachweisen über das Jahresbruttoeinkommen sowie Nachweisen bezüglich der Miet- und Darlehensbelastungen über die für Ihren Wohnsitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung beim Landratsamt Kronach auf Antrag geleistet. Bewilligt wird in der Regel für 12 Monate. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Wichtig!

SchülerInnen, Auszubildende und StudentenInnen können nur in Ausnahmefällen Wohngeld bekommen. Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von so genannten Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter oder bei dauernder Erwerbsminderung, Sozialhilfe), wenn die Kosten der Unterkunft bei der Berechnung der Transferleistung berücksichtigt worden sind.

Weitere Informationen findet man bei der Wohngeldstelle des Landkreises Kronach (s. Adressenteil) sowie unter www.landkreis-kronach.de „Bürgerservice, Formulare, Wohngeld“ – Link: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Ratschläge und Hinweise zum Wohngeld).

2.3.8 Arbeitslosengeld I

Arbeitslosengeld ist der Lohnersatz, der durch die Arbeitslosenversicherung von der Agentur für Arbeit gewährt wird.

Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn man

- arbeitslos ist
- sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet hat, sowie eine schriftliche Antragstellung erfolgt ist,
- eine neue Beschäftigung sucht, der Vermittlung zur Verfügung steht und
- die Anwartschaftszeit erfüllt

Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn man in den letzten **zwei** Jahren vor der eingetretenen Arbeitslosigkeit/Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden ist. Zeiten, in denen **Mutterschaftsgeld** bezogen wurde bzw. in denen - im Anschluss an eine Tätigkeit – **ein Kind unter drei Jahren** erzogen wurde, werden als Anwartschaftszeiten berücksichtigt.

Bei Frauen mit Kindern prüft die Agentur für Arbeit bei der Arbeitslosmeldung in der Regel die Verfügbarkeit u. a. durch die Frage nach der Betreuung.

Es muss auch angegeben werden, ob eine Ganztags- oder eine Teilzeitbeschäftigung gewünscht wird.

Bei Teilzeitwunsch wird das Entgelt anteilig gekürzt, auch wenn vorher eine Vollzeitbeschäftigung vorlag.

Die Höhe der Leistung beträgt 60 % des letzten (pauschalierten) Nettogehalts für Arbeitslose ohne Kinder.

Wer bereits (ein) Kind(er) hat, erhält einen erhöhten Leistungssatz, der 67 % beträgt.

In bestimmten Fällen kann daneben zusätzlich Elterngeld oder Landeserziehungsgeld gewährt werden.

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Arbeitslosengeldes werden grundsätzlich die letzten 12 sozialversicherungspflichtigen Einkommensmonate herangezogen.

Die Zeit, für die Sie Arbeitslosengeld erhalten, hängt von Ihrem Lebensalter und den versicherungspflichtigen Zeiten in den letzten sieben Jahren ab.

Beispiel: unter 50-Jährige beziehen maximal 12 Monate ALG I.

- Die Antragstellung sollte unverzüglich erfolgen. Unverzüglich bedeutet, spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei späterer Kenntnisnahme innerhalb von drei Tagen, sonst erfolgt Sperrfrist

- Während des Bezugs von Arbeitslosengeld bleibt man kranken- und pflegeversichert sowie renten- und unfallversichert.
- Während der Mutterschutzfrist erhalten schwangere arbeitslos gemeldete Frauen Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse (siehe Mutterschaftsgeld).
- Nach Ablauf der Mutterschutzfrist muss die Arbeitslose entscheiden, ob sie Arbeitslosengeld beziehen möchte, sofern sie die Voraussetzungen (insbesondere die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt) erfüllt oder ob sie Elternzeit beantragt.

Sie können auch neben Elterngeld Arbeitslosengeld beziehen. Der Arbeitslosengeldanspruch kann nach dem Bezug von Elterngeld wieder aufleben.

Auskunft:

Bei der Agentur für Arbeit in Kronach (s. Adressenteil) und bei der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de.

2.3.9 Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld

ALG II erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 67 Jahren, die hilfsbedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Familienangehörige von Beziehern von ALG II. Bei der Berechnung von ALG II wird bestimmtes Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Personen, die mit ihrer Beschäftigung ein geringes Einkommen erzielen, können ergänzend finanzielle Leistungen vom Jobcenter erhalten.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfsbedürftigkeit ausschöpfen. Hilfesuchende müssen aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken.

Personen, die wegen Betreuung von Kindern unter drei Jahren nicht arbeiten können, sind erwerbsfähig im Sinne des SGB II und somit anspruchsberechtigt.

Elterngeld und Betreuungsgeld wird unter Umständen bei ALG II als Einkommen angerechnet. Leistungsberechtigte sind in der Kranken- und Pflegeversicherung versichert, soweit für sie nicht die Versicherung im Rahmen einer Familienversicherung oder privaten Krankenversicherung zuzuordnen ist. Eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nicht.

Bezogen wird ein pauschalierter Regelbedarf zzgl. Kosten für Unterkunft und Heizung und ggf. weitere Leistungen.

Die aktuellen Regelbedarfe sind auf der Interpräsenz der Agentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) veröffentlicht.

Soweit die Bedarfe für Unterkunft und Heizung angemessen sind, werden sie in der Höhe der tatsächlich anfallenden Aufwendungen übernommen.

Vor Vertragsabschluss einer neuen Wohnung ist die **Zustimmung** des Jobcenters einzuholen. Bei vorheriger Zusicherung können ggf. Umzugskosten, Mietkautionen übernommen werden.

Mehrbedarfszuschläge gibt es für:

- Schwangere ab Beginn der 13. SSW – 17 % d. Regelbedarfs (RB)

- Alleinerziehende (zzgl. 36 % des RB, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren zusammenleben; andernfalls 12 % des RB für jedes minderjährige Kind, höchstens 60 % des RB)
- Kostenaufwändige Ernährung (Mehrbedarf in angemessener Höhe)

Einmalige Leistungen:

Nur in wenigen Ausnahmefällen werden zusätzlich zum Regelbedarf einmalige Leistungen – in Geld- oder Sachleistung – gewährt, z. B.

- bei Erstausrüstung für die Wohnung, einschl. Haushaltsgeräten
- bei Babyerstausrüstung
- bei Schwangerschaftsbekleidung

Anspruch auf einmalige Leistungen bestehen auch dann, wenn **kein** ALG II bezogen wird, aber kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, um diesen einmaligen Bedarf voll abzudecken.

Personen, die mit ihrer Beschäftigung ein geringes Einkommen erzielen, können ergänzend finanzielle Leistungen vom Jobcenter erhalten.

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht für jeden Kalendertag. Um die Hilfebedürftigkeit in einem überschaubaren Zeitraum überprüfen zu können, wird die Leistung jeweils für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten bewilligt und im Voraus erbracht.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht. Erforderliche Unterlagen müssen vorgelegt werden.

Bei Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) ist unverzüglich ein ärztliches Attest im Jobcenter abzugeben.

Auskunft:

Jobcenter Landkreis Kronach (s. Adressenteil)

2.3.10 Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Menschen im erwerbsfähigen Alter, bei denen eine zeitlich befristete Erwerbsminderung besteht, können die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen, wenn sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Als existenzsichernde Leistung ist die Hilfe zum Lebensunterhalt mit den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vergleichbar. Mit in der Bedarfsgemeinschaft lebende Kinder können berücksichtigt werden.

Anträge sind beim Sachgebiet Soziale Angelegenheiten des Landratsamtes Kronach, das auch für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist oder bei der örtlichen Gemeindeverwaltung erhältlich.

Auskünfte erteilen das Sachgebiet Soziale Angelegenheiten des Landratsamtes Kronach sowie die Beratungsstellen des Diakonischen Werkes und des Caritasverbandes (s. Adressenteil).

2.3.11 Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder haben einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket, wenn sie bzw. ihre Eltern leistungsberechtigt nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) sind oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach § 2 AsylbLG oder Wohngeld oder den Kinderzuschlag nach dem BKGG bekommen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- gemeinschaftliches Mittagessen in Kita, Schule und Hort.
- Kultur, Sport und Freizeit (z.B. Sportverein, Musikunterricht. Hierfür wird ein Beitrag von monatlich max. 10 € pro Monat und Kind gezahlt.
- Tagesausflüge in Kita, Hort und Schule (vorzeitig anmelden)
- Schulbedarf in Höhe von 100 € jährlich werden in 2 Raten gezahlt
- Zuschuss zu Lernförderung, zur Erreichung des Klassenziels und Schülerbeförderung ab der 11. Klasse.

Alle Leistungen erhält man auf Antrag.

Für BezieherInnen von ALG II und Sozialgeld ist der Jobcenter Kronach zuständig.

Für BezieherInnen von Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag ist das Landratsamt Kronach SG Soziale Angelegenheiten zuständig.

Weitere Informationen unter www.bmas.de oder www.bildungspaket.bmas.de

2.3.12 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Eltern können Hilfe zur Erziehung in Form von ambulanten, teilstationären oder vollstationären Maßnahmen erhalten, wenn das Jugendamt in Zusammenwirken mit dem Sozialdienst und den Personenberechtigten feststellt, dass der junge Mensch regelmäßig unterstützt oder betreut werden muss (z.B. Vollzeitpflege, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe, Heimerziehung, Betreuung in Notsituationen) **und** das Einkommen bei Gewährung von einzelnen Hilfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

Für die Übernahme der Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Kosten der Mittagsverpflegung ist ebenfalls das Kreisjugendamt Kronach zuständig. Hierbei darf das Familieneinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Ein Antrag auf Kostenübernahme ist beim Jugendamt zu stellen.

(s. Adressenteil Landratsamt Kronach)

2.3.13 Steuerliche Vergünstigungen

Der im Grundgesetz verankerte Schutz der Familie bedingt auch eine steuerrechtliche Sonderbehandlung. Da das Steuerrecht sehr vielfältig ist, kann hier nur auf die wichtigsten Begünstigungen hingewiesen werden. Da die Ersparnisse erheblich sein können, ist es wichtig, sich zu informieren.

Für Familien sieht der Gesetzgeber folgende Freibeträge vor:

- Kinderfreibetrag
- Haushaltsfreibeträge für Alleinerziehende
- erhöhte Grundfreibeträge für Ehegatten
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes
- Steuerlicher Abzug von Unterhaltsaufwendungen
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistung

Auskunft erhält man beim

Finanzamt, SteuerberaterInnen, Lohnsteuerhilfevereine

www.stmf.bayern.de

2.3.14 Rechtsberatung/Prozesskostenhilfe

2.3.14.1 Rechtsberatung/Beratungshilfe

Wer aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht die erforderlichen Mittel für eine anwaltliche Rechtsberatung aufbringen kann, kann beim zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen.

Wird Beratungshilfe gewährt, übernimmt der Staat die Kosten der Rechtsberatung durch eine/n Anwältin/Anwalt. Für die Beratung ist eine Gebühr von 10 € zu bezahlen.

2.3.14.2 Prozesskostenhilfe

Wer aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nur teilweise in der Lage ist, die erforderlichen Gelder zur Wahrnehmung seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren (z. B. Scheidung) aufzubringen, kann Prozesskostenhilfe erhalten. Wird Prozesskostenhilfe gewährt, übernimmt der Staat entsprechend der Einkommenssituation ganz oder teilweise die Kosten für eine/n Anwältin/Anwalt und das Gerichtsverfahren. Je nach persönlicher und wirtschaftlicher Situation kann das Gericht eine Rückzahlung der Prozesskostenhilfe in Raten festsetzen.

Voraussetzung für die Gewährung der Prozesskostenhilfe ist, dass der Prozess Aussicht auf Erfolg hat.

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe wird beim zuständigen Amtsgericht beantragt. Auch die/der Anwältin/Anwalt ist bei der Antragstellung behilflich.

3 REGIONALE UND SONSTIGE TIPPS

3.1 Zusatztonne für Windeln

Die Zusatztonne in der Größe von 120 Litern wird allen Haushalten mit Wickelkindern und pflegebedürftigen Personen zur Verfügung gestellt. Zu zahlen ist lediglich jede in Anspruch genommene Leerung in Höhe von 1,20 €.

Servicetelefon

Für Neuanmeldungen, Abmeldungen, Behälterbestellungen, Änderungswünsche bei Behältergrößen etc. steht die Abfallwirtschaft unter Tel. 09261 678-666 zur Verfügung.

3.2 Zuschuss zu Windelkosten

Der Landkreis Kronach möchte die Abfallvermeidung fördern, indem er die Verwendung von waschbaren Mehrwegwindeln mit einem einmaligen Zuschuss für Kinder, die im Landkreis wohnen, unterstützt. Zu den Anschaffungskosten eines Mehrwegwindelsystems gewährt er auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von max.25 % der ausgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 80 €.

Anträge sind beim Landkreis Kronach, Abfallwirtschaft, zu stellen. Im Internet findet man den Antrag unter „Bürgerservice & Landratsamt/Formulare/Abfallwirtschaft“. Als Nachweis mit vorzulegen sind originale Kaufrechnungen für Mehrwegwindeln, sowie die Geburtsurkunde.

3.3 Sozilladen „Das Lädla“

Caritasverband Kronach e.V.

Hilfsangebot für Familien und Alleinstehende mit geringem Einkommen durch Verkauf von verderblichen Grundnahrungsmitteln zu niedrigen Preisen. Einkaufen kann jede Person, die eine Berechtigungskarte besitzt. Diese ist nach Prüfung der Einkommensverhältnisse bei der Caritas erhältlich.

Öffnungszeiten

Montag	12:00 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch	12:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Standzeiten und Orte des **mobilen Verkaufswagens** können beim Träger erfragt, sowie der Tagespresse entnommen werden.

Adresse:

Rosenau 4 a, 96317 Kronach

3.4 Suppenküche

Die Abgabe einer warmen Mahlzeit für 0,50 € wird als zusätzliches Angebot verstanden, damit Menschen in finanziellen Notsituationen nicht „am Essen sparen müssen“. Berechtigungsscheine sind beim Caritasverband in Kronach erhältlich. Es wird auf eine gesunde Kinderernährung geachtet.

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 11:30 Uhr - 13:30 Uhr

Adresse:
Diakonisches Werk Kronach
Maximilian-von-Welsch-Straße 3, 96317 Kronach; Telefon 09261-6208-45

3.5 Die K.A.T.Ze. (Kinderausstattungs-/Tauschzentrale)

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Secondhandladen für Baby- u. Kinderbekleidung, Spiel- u. Sportartikel, Kinderwagen usw. sowie Kommunion- und Konfirmationsbekleidung.

Geringfügige Bearbeitungsgebühr

Öffnungszeiten

Dienstag 08:00 Uhr - 11:30 Uhr
14:00 Uhr - 17:30 Uhr (Annahme u. Verkauf)
Donnerstag 17:00 Uhr - 19:00 Uhr (nur Verkauf)
In den Ferien geschlossen

Adresse:
Stadtgraben 11, 96317 Kronach (ca. 100 m hinter Kaufhaus Weka)

3.6 Kinderkleiderkammer

Diakonisches Werk Kronach

- Unterstützung von bedürftigen Familien durch Ausgabe von gut erhaltener Kinderkleidung
- Annahme von gespendeter, gut erhaltener Kinderkleidung
- Kinderkleidung für Hilfskonvois (im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten)

Öffnungszeiten

Montag 14:30 Uhr - 16:30 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr - 11:00 Uhr
Während der Schulferien geschlossen

Adresse:
Maximilian-von-Welsch-Straße 3, 96317 Kronach

3.7 Kleiderkammern

Caritasverband Kronach e.V.

Unterstützung von bedürftigen Familien und Alleinstehenden durch die Ausgabe von gut erhaltener Kleidung, Wäsche und Sachspenden für Jugendliche und Erwachsene.

Öffnungszeiten

Montag 09:00 Uhr - 11:30 Uhr

Donnerstag 13:30 Uhr - 16:00 Uhr

Adresse:

Adolf-Kolping-Straße 17, 96317 Kronach

Bayerisches Rotes Kreuz

Versorgung in Not geratener Familien und Einzelpersonen mit Kleidung.

Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 17:30 Uhr - 19:30 Uhr

Adresse:

Johann-Nikolaus-Zitter-Straße 19, 96317 Kronach

3.8 Second-Hand-Basare

Termine der Basare, bei denen gebrauchte Baby- und Kinderkleidung verkauft wird, sind aus den Tageszeitungen oder der Verbraucherpost des Hauguth Verlags zu entnehmen. Sie finden in der Regel im Frühjahr und Herbst statt und werden vor allem von Kindergärten und Eltern-Kind-Gruppen des ganzen Landkreises Kronach veranstaltet.

3.9 Gebrauchtwarenmarkt

Der Diakonie-Gebrauchtwarenmarkt ist der Umschlagplatz für Gebrauchtes aller Art. Angenommen werden: gut erhaltene Möbel und Küchen, Haushaltsgegenstände, Sportgeräte, Spielzeug, Bücher und Second-Hand-Kleidung.

Es erfolgt kostenlose Annahme/Abholung von gut erhaltenen Gebrauchtwaren nach Begutachtung und Termin. Der Gebrauchtwarenmarkt stellt eine Einkaufsmöglichkeit für alle dar, bei Bedarf mit kostengünstigem Lieferservice.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 Uhr - 18:00 Uhr

Samstag 09:00 Uhr - 16:00 Uhr

Adresse

Blumau 1, 96317 Kronach; Telefon 09261 3460

3.10 Hauswirtschaftlicher Fachservice e.V.

Der Hauswirtschaftliche Fachservice ist ein Team von qualifizierten Hauswirtschafterinnen, die auch in Kooperation mit den Krankenkassen Dienstleistungen rund um Haushalt und Familie anbieten. Dazu

gehört auch die Versorgung des Haushaltes und der Familie, wenn die Hausfrau oder der Hausmann ausfällt oder Erholung benötigt.

Auskunft und Vermittlung:
Hauswirtschaftlicher Fachservice e.V. s. Adressenteil
www.haushaltsservice.org

3.11 Wohnungsvermittlung

Für Familien mit Kindern ist es besonders schwierig geeignete und vor allem bezahlbare Wohnungen zu finden. Neben dem freien Wohnungsmarkt (Zeitungen oder Makler) können Personen mit niedrigem Einkommen sich auch um Wohnungen der Wohnbaugesellschaften bewerben. Wohnungen dieser Gesellschaften sind staatlich subventioniert und dadurch preisgünstiger als andere.

Die Wartelisten sind derzeit sehr lang. Deshalb muss die Dringlichkeit gegebenenfalls sehr deutlich gemacht werden (Wohnberechtigungsschein im Landratsamt Kronach beantragen). Schwangere müssen bei Wohnungsvergabe vorrangig berücksichtigt werden. Sie müssen sich bei den Wohnungsbaugesellschaften schriftlich oder persönlich melden

Die Ämter der Stadt und des Landkreises verfügen über die Anschriften der in Frage kommenden Wohnungsbaugesellschaften.

Anträge können bei den Ämtern der Stadt und des Landkreises oder direkt bei den Wohnungsbaugesellschaften gestellt werden.
Ausstellung der Berechtigungsscheine für Sozialwohnungen im Landratsamt Kronach (s. Adressenteil)

3.12 Rundfunk-/Fernsehgebührenbefreiung und Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Privatpersonen können für ihre Wohnung eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und/oder eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen.

Anspruch auf Befreiung bei:

- Erhalt Sozialleistungen wie z. B. ALG II, Sozialhilfe, Sozialgeld, Grundsicherung, Leistungen zur Pflege oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Erhalt Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsgesetz, nach Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III
- gesundheitlichen Einschränkungen z. B. Blindenhilfe, Taubblinde

Anspruch auf Ermäßigung bei:

- Schwerbehinderten mit aktuellem Ausweis

Antragsformulare sind erhältlich bei Städten und Gemeinden, bei leistungsgewährenden Behörden oder im Internet. Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen, möglichst zeitnah mit dem entsprechenden Bewilligungsbescheid der Sozialleistung einzureichen. Eine Befreiung ist rückwirkend nicht möglich.

www.rundfunkbeitrag.de

3.13 Familienurlaub in Familienstätten

Gemeinsame Familienferien stärken den Zusammenhalt, fördern die Gesundheit der Kinder und machen die Familien stark für Belastungen und Krisen im Lebensalltag.

Um Familien mit Kindern, die sich aus finanziellen Gründen keinen gemeinsamen Urlaub leisten könnten, ein paar unbeschwerte Tage in einer familienfreundlichen Familienferienstätte zu ermöglichen, gewährt der Freistaat Bayern Zuwendungen für die Familienerholung.

Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung des Freistaats Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Gefördert werden können Familien mit Wohnsitz in Bayern, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Es werden mind. 6 und max. 14 Urlaubstage gefördert. Jedes Familienmitglied erhält täglich 13 €, Kinder mit Behinderung 17 €.

Der Antrag muss grundsätzlich mindestens 3 Wochen vor Beginn des Erholungsurlaubes beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingehen (schriftlich auf dem Postwege oder per Fax).

Wichtig:

Die Zuwendung wird nach der Erholungsmaßnahme ausbezahlt. Eine Vorauszahlung oder Abtretung des Zuschusses ist nicht möglich, auch nicht an die Familienferienstätte oder an eine andere Person.

Das ZBFS bearbeitet nur den Antrag auf Zuwendungen. Auswahl, Reservierung und evtl. Buchung der Familienferienstätte erfolgt durch die Familien selbst. Informationen und Beratungen zu den Familienferienstätten erhalten Sie von den freien Wohlfahrtsverbänden und den ihnen angeschlossenen Organisationen, dies sind z. B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt und Der Paritätische.

Siehe auch unter:

<http://www.zbfs.bayern.de/familienerholung/index.html>

<https://www.urlaub-mit-der-familie.de>

4 EIN BLICK INS GESETZ

4.1 Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle (werdende) Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, das heißt auch für Heimarbeiterinnen, Hausangestellte, geringfügig Beschäftigte und Auszubildende. Weder die Staatsangehörigkeit noch der Familienstand spielen eine Rolle. Entscheidend ist, dass die Frau ihren Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Das Gesetz gilt **nicht** für Hausfrauen und Selbstständige. Für Beamtinnen und Soldatinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht bzw. in der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen festgelegt sind.

Die Schutzvorschriften gelten erst, wenn die Frau ihrem Unternehmen ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitgeteilt hat. Verlangt die/der ArbeitgeberIn ein Attest über die Schwangerschaft, so muss sie/er die Kosten dafür tragen. Bei mehr als drei Arbeitnehmerinnen muss der Arbeitgeber einen Abdruck des Gesetzes zur Einsicht auslegen.

Das Gesetz enthält Regelungen:

- zum Kündigungsschutz,
- zur Gestaltung des Arbeitsplatzes,
- zu Beschäftigungsverboten,
- zu finanziellen Regelungen bei Beschäftigungsverboten,
- zu Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung,
- zu Mutterschutzlohn, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Stillzeiten.

Mutterschutzfrist

Die **Mutterschutzfrist** beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet i.d.R. nach acht Wochen, bei medizinischen Frühgeburten oder bei Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist vor der Geburt, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Wird der errechnete Geburtstermin überschritten, so verkürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung nicht. Sie beträgt ebenfalls acht bzw. zwölf Wochen.

In der Mutterschutzfrist vor der Entbindung darf eine Beschäftigung nur dann erfolgen, wenn sie von der Schwangeren selbst gewünscht wird.

In der Zeit **nach der Entbindung** besteht ein **absolutes** Beschäftigungsverbot. Es besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Maßgebend für die Fristberechnung ist die Bescheinigung der Ärztin/des Arztes, die den errechneten Geburtstermin angibt. Sie ist der/dem ArbeitgeberIn vorzulegen.

Beschäftigungsverbote außerhalb der Mutterschutzfristen

Individuelle Beschäftigungsverbote gelten, wenn nach ärztlichem Zeugnis eine Fortführung der Beschäftigung Leben oder Gesundheit von Mutter und/oder Kind gefährdet. Generelle Beschäftigungsverbote gelten für werdende und stillende Mütter, wenn Gesundheitsrisiken durch bestimmte Arbeiten und Gefahrstoffe bestehen sowie für Akkord-, Fließband-, Nacht-, Sonntags- und Mehrarbeit.

Einkommenssicherung

Wird ein individuelles oder allgemeines Beschäftigungsverbot erteilt oder setzt das Unternehmen die werdende Mutter auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz um, so dass sie ihre Tätigkeit wechseln muss, braucht sie trotzdem keine finanziellen Nachteile zu befürchten. Sie behält ihren bisherigen Durchschnittsverdienst (Mutterschutzlohn).

Der Mutterschutzlohn muss der Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen oder bei monatlicher Entlohnung der letzten drei Monate vor Eintritt der Schwangerschaft entsprechen. Er orientiert sich im Gegensatz zum Mutterschaftsgeld am Bruttolohn. Dies kann zur Folge haben, dass der Nettolohn niedriger ausfällt als im Bezugszeitraum, da vorher eventuelle steuerfreie Lohnbestandteile (z. B. Sonn- und Feiertagszuschläge) nunmehr versteuert werden müssen.

Einbußen durch das Verbot von Akkord-, Fließband- oder Mehrarbeit, von Sonntags- und Nacharbeit, wirken sich nicht negativ auf die Berechnung aus.

Auskunft geben die Schwangerenberatungsstellen und das Gewerbeaufsichtsamt (siehe Adressteil)

4.2 Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Ein Anspruch auf **Elternzeit** besteht für jeden Elternteil zur Betreuung und Erziehung ab Geburt seines Kindes bis zur Vollendung dessen dritten Lebensjahres. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber.

Eltern haben die Möglichkeit, die Elternzeit flexibler aufzuteilen. Sie kann in drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt.

Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen. Elternzeit kann auch nur für einzelne Monate oder Wochen genommen werden (z. B. für die Partnermonate beim Elterngeld).

Mütter und Väter können 24 Monate auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr übertragen. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich. Die Anmeldefrist für die Elternzeit nach dem 3. Geburtstag beträgt 13 Wochen.

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Er beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn. Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer müssen ihre Elternzeit spätestens 7 Wochen vor deren Beginn schriftlich von der Arbeitgeberseite verlangen.

Mit der Anmeldung der Elternzeit muss man sich gleichzeitig verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Beantragt ein Elternteil Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr verzichtet wird.

Spätestens sieben Wochen vor dem Beginn der Elternzeit, muss diese schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden, wenn diese unmittelbar an die Geburt oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Wird sie erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt, gilt die Antragsfrist von ebenfalls sieben Wochen vor ihrem Beginn.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. In Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit.

Arbeitnehmerinnen können die angemeldete Elternzeit vorzeitig - ohne Zustimmung des Arbeitgebers - beenden, um die gesetzlichen Mutterschutzfristen (nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz)

und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall sollte dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitgeteilt werden.

Nach Ablauf besteht ein Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz.

In der Rentenversicherung werden demjenigen, der das Kind erzogen hat, drei Erziehungsjahre anerkannt. Soll dem Vater die Erziehungszeit zugerechnet werden, müssen die Eltern dies rechtzeitig dem Rentenversicherungsträger erklären.

Auskunft:

Bei den Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Kronach und beim Diakonischen Werk, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayreuth.

Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren.

Die Broschüre ist bei den genannten Auskunftsstellen kostenlos erhältlich.

4.3 Kindschaftsrecht

Unter dem Begriff Kindschaftsrecht werden die Regelungen zusammengefasst, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen. Hierzu gehören: das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht, das Namensrecht, das Adoptionsrecht, das Kindesunterhaltsrecht und das damit zusammenhängende Recht des gerichtlichen Verfahrens.

4.3.1 Abstammungsrecht

Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelicher Kinder/Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung

Vater des Kindes ist der Mann,

- der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
- der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern

Wenn die Vaterschaft nicht aufgrund der Ehelichkeitsvermutung feststeht oder die Vaterschaft rechtskräftig angefochten wurde, muss eine Vaterschaftsfeststellung eingeleitet werden oder eine Anerkennung erfolgen.

Die Mutter des Kindes muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Anerkennung und Zustimmung sind bereits vor Geburt des Kindes zulässig.

Freiwillige Anerkennung durch Beurkundung beim Jugendamt, Standesamt, Amtsgericht (RechtspflegerIn beim Familiengericht), gerichtliche Feststellung durch Klage beim Amtsgericht.

Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaft kann von dem Mann, der sie anerkannt hat

oder der Mutter

oder dem Kind bzw. dessen gesetzlichen Vertreter

angefochten werden. Das volljährige Kind kann selbst anfechten.

Wichtig!

Frist binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der/die Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen, wobei die Frist nicht vor Geburt und nicht bevor die Anerkennung wirksam geworden ist, beginnt. Eine rechtliche Beratung sollte erfolgen.

Auskunft

Jugendamt Kronach, Rechtsantragstelle beim Amtsgericht, RechtsanwältInnen (s. Telefonbuch)

Ehelichkeitsvermutung/Anfechtung

Wird ein Kind während bestehender Ehe oder innerhalb 300 Tagen, nachdem die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, geboren, gilt es als eheliches Kind der Mutter und ihres Ehemannes. Ist der Ehemann nicht der Vater des Kindes gilt folgende Regelung:

Anhängiges Scheidungsverfahren

Ist ein Scheidungsverfahren anhängig, kann der leibliche Vater die Vaterschaft zu dem Kind anerkennen. Die Mutter des Kindes und der Ehemann der Mutter müssen dem Vaterschaftsanerkennnis zustimmen. Frist: spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Kein anhängiges Scheidungsverfahren

Ist kein Scheidungsverfahren anhängig oder weigert sich der Ehemann, dem Vaterschaftsanerkennnis durch den leiblichen Vater zuzustimmen, muss die Vaterschaft gerichtlich angefochten werden. Berechtig hierzu sind die Mutter des Kindes, das Kind und der Ehemann der Mutter.

4.3.2 Sorgerecht

Das Sorgerecht für ein Kind umfasst die Personen-/Vermögenssorge und die gesetzliche Vertretung des Kindes.

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern:

- wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind,
- wenn die Eltern nach der Geburt einander heiraten,
- wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen).

Nach Trennung und Scheidung üben die Eltern das Sorgerecht weiterhin gemeinsam aus, falls nicht ein Elternteil einen Antrag auf Alleinsorge stellt.

Solche Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, z. B. beim Jugendamt.

Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein, es sei denn, das Familiengericht überträgt den Eltern auf Antrag des Vaters die elterliche Sorge (oder einen Teil davon) gemeinsam. Die Möglichkeit, eine Entscheidung des Familiengerichts zu erwirken, steht allen Vätern im Fall der Zustimmungsverweigerung durch die Mutter offen.

Begriffsklärungen:

Personensorge berechtigt und verpflichtet zur Pflege, zur Erziehung und zur Aufenthaltsbestimmung.

Vermögenssorge dient der Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Kindsvermögens.

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können Kinder i.d.R. nicht eigenständig ihre Rechte und Ansprüche im Rechtsverkehr geltend machen. Stellvertretend müssen deshalb die **gesetzlichen Vertreter** tätig werden, und das sind die Personen, denen das Sorgerecht zusteht.

Üben Eltern gemeinsam die Sorge aus, ohne miteinander verheiratet zu sein, entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, „in Angelegenheiten des täglichen Lebens“ allein. Ist aber eine „Regelung

für das Kind von erheblicher Bedeutung“ (z. B. Schularzt), ist eine einvernehmliche Entscheidung erforderlich.

Umgangsrecht und Umgangspflicht

Kinder haben einen Rechtsanspruch auf den Umgang mit beiden Elternteilen, und zwar unabhängig davon, ob sie sorgeberechtigt sind. Entsprechend sind die Eltern zum Umgang mit dem Kind/den Kindern verpflichtet. Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und seine Ausübung regeln.

Auch Großeltern, Geschwister, frühere Stiefelternteile und z. B. ehemalige Pflegeeltern haben ein Umgangsrecht, wenn es dem Kindeswohl dient.

4.3.3 Unterhaltsrecht

Jedes Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch seine Eltern. Mütter und Väter können den Unterhalt durch Pflege und Erziehung oder durch Barunterhalt leisten.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt in der Regel den Barunterhalt. Dabei wird zwischen dem Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder unterschieden.

Kindesunterhalt hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen.

Die Höhe des zu leistenden Barunterhalts hängt vor allem vom aktuellen Einkommen des Unterhaltzahlers und vom Alter beziehungsweise Unterhaltsbedarf des Kindes ab. Die Berechnung erfolgt in der Regel nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle.

Der Barunterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen. Der gesetzliche Mindestunterhalt ist mit dem steuerrechtlichen Existenzminimum verknüpft. Von dem nach der Düsseldorfer Tabelle geschuldeten Unterhalt kann der barunterhaltspflichtige Elternteil die Hälfte des Kindergelds abziehen.

Wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, keinen Barunterhalt leisten kann oder leistet, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Der betreuende Elternteil hat einen Anspruch auf kostenfreie Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt und kann bei Bedarf darüber hinaus eine Beistandschaft beantragen.

Für Unterhaltsklagen wie auch bei sämtlichen Kindschaftssachen ist das Familiengericht zuständig.

Auskunft:
Kreisjugendamt Kronach oder RechtsanwältInnen

4.3.4 Namensrecht bei Kindern

Bei gemeinsamen Familiennamen (Ehename) der Eltern wird dieser automatisch auch Familienname des Kindes. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, haben aber die gemeinsame elterliche Sorge (weil sie miteinander verheiratet sind oder Sorgeerklärungen abgegeben haben), so können sie gemeinsam entscheiden, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten soll.

Ein neuer Doppelname aus den Namen der Eltern darf nicht gebildet werden.

Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, so erhält das Kind automatisch den Familiennamen dieses Elternteils.

Ausnahme: Falls die Eltern sich einig sind, kann das Kind auch den Familiennamen des anderen Elternteils führen.

Auskunft:

Standesämter der jeweiligen Städte und Gemeinden.

4.3.5 Verfahrensrecht

Für alle Angelegenheiten des Kindschaftsrechts ist in der Regel das **Familiengericht** zuständig.

Das Jugendamt wird frühzeitig mit den betroffenen Elternteilen Kontakt aufnehmen.

Bei schwerwiegenden Interessenskonflikten ist künftig ein VerfahrenspflegerIn (Anwältin / Anwalt des Kindes) zu bestellen.

5 SCHWANGERSchaft ... und

5.1 ... allein erziehen

Alleinerziehend bedeutet, dass kein einheitlicher Familienstand bei Mutter und Vater des gemeinsamen Kindes besteht.

Alleinerziehende können ledig, geschieden oder verwitwet sein. Wenn sie verheiratet sind, leben sie getrennt vom Ehepartner.

Getrennt lebend heißt, es besteht keine häusliche Gemeinschaft mehr, und ein Ehegatte will sie erkennbar nicht mehr herstellen, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Im Ausnahmefall ist das auch trotz gemeinsamer Wohnung möglich.

Nähere Informationen gibt es bei den Beratungsstellen des Diakonischen Werkes und der Caritas, dem Kreisjugendamt sowie den Gleichstellungsstellen (s. Adressenteil).

5.1.1 Sorgerecht

Nach Trennung und Scheidung üben die Eltern das Sorgerecht weiterhin gemeinsam aus, falls nicht ein Elternteil einen Antrag auf Alleinsorge stellt. Nicht miteinander verheiratete Eltern können das Sorgerecht gemeinsam ausüben, wenn sie eine so genannte Sorgeerklärung beim Jugendamt oder Notar beurkunden lassen.

5.1.2 Beistandschaft

Das Kreisjugendamt berät und unterstützt Elternteile, die ein Kind allein betreuen, insbesondere in Unterhaltsfragen, bei Fragen zur elterlichen Sorge (Personensorge) und bietet Hilfe bei der Vaterschaftsfeststellung. Dieses Angebot können auch Mütter wahrnehmen, die bei der Geburt Ihres Kindes nicht verheiratet sind. Auch junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres können Beratung und Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten in Anspruch nehmen.

Auf schriftlichen Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils in dessen Obhut sich das Kind befindet, kann das Kreisjugendamt als Beistand Unterhaltsansprüche des Kindes und die Feststellung der Vaterschaft, wenn erforderlich auch gerichtlich, geltend machen. Die Beistandschaft kann die/der AntragsstellerIn jederzeit wieder beenden.

Auskunft :
Kreisjugendamt Kronach.

5.1.3 Unterhalt, Betreuungsunterhalt

5.1.3.1 Unterhalt bei nicht Verheirateten

Nicht verheiratete Elternteile können von dem anderen Elternteil Unterhalt verlangen, solange und soweit sie wegen der Betreuung des Kindes an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert sind.

Der Unterhaltsanspruch besteht mindestens bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes. In dieser Zeit kann der betreuende Elternteil nicht auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verwiesen werden. Nach Ablauf dieser „Drei-Jahres-Frist“ kann sich der Anspruch auf Betreuungsunterhalt unter bestimmten Voraussetzungen verlängern.

Die Höhe des Unterhalts orientiert sich grundsätzlich an dem Lebensstandard des unterhaltsberechtigten Elternteils sowie der Leistungsfähigkeit des Unterhaltszahlenden.

5.1.3.2 Unterhalt während der Schwangerschaft

Für ledige Mütter sind zudem Unterhaltsansprüche aus Anlass der Geburt vorgesehen, die nicht voraussetzen, dass sie das Kind betreuen. Der Kindsvater ist verpflichtet, der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.

Die Frist zur Zahlung von Unterhalt kann auch schon bis zu vier Monate vor der Geburt einsetzen und sich nach der Geburt über einen Zeitraum von acht Wochen hinaus verlängern, wenn die Mutter infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit außer Stande ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

5.1.4 Unterhaltsvorschuss

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt, besteht die Möglichkeit Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss kann ein Kind erhalten, wenn es

- in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- bei seinem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßigen Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrags nach der Regelbetragsverordnung erhält und
- das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Unterhaltsvorschuss ist auch möglich, wenn man mit dem anderen Elternteil des Kindes das gemeinsame Sorgerecht hat.

Es steht auch Unterhaltsvorschuss zu, wenn man mit einer / einem neuen PartnerIn zusammenlebt. Bei Eheschließung mit einer / einem neuen PartnerIn erlischt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich von dem alleinerziehenden Elternteil oder der / dem gesetzlichen VertreterIn des Kindes beim Jugendamt beantragt werden.

5.1.5 Namensrecht bei Kindern nicht verheirateter Eltern

Ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält bei Geburt den Familiennamen des Elternteils mit der elterlichen Sorge (= Mutter).

Es kann aber auch den Familiennamen des anderen Elternteils erhalten (gemeinsame Erklärung der Eltern, Zustimmung des Kindes ab 5 Jahre) oder wie bereits bisher den Familiennamen des Stiefelternteils.

Auskunft:
Standesamt am Wohnort
Jugendamt für den Landkreis Kronach

5.1.6 Arbeitslosengeld II

Beim Arbeitslosengeld II erhalten Alleinerziehende einen Mehrbedarfzuschlag. Dies ist ein Sonderbedarf, der nicht durch den Regelbedarf abgedeckt ist.

5.1.7 Verband allein erziehender Mütter und Väter (VAMV)

Der VAMV ist eine Selbsthilfeorganisation. Dieser Verband vertritt bundesweit die Interessen von Einelternerfamilien. Er fordert eine echte Förderung der Familien, ganz gleich in welcher Zusammensetzung sie leben. Der VAMV fördert und unterstützt die Gründung von Selbsthilfegruppen für Alleinerziehende, Kontaktstellen und Ortsvereinen.

<http://www.vamv.de/>

<http://www.vamv-bayern.de/>

Weiter interessante Internetseiten finden Sie unter:

<http://www.umstaendehalber.com>

5.2 ... und minderjährig

Jedes Mädchen darf, egal in welchem Alter, ein Kind austragen.

Sobald das Kind geboren ist, wird der minderjährigen Mutter eine gesetzliche Betreuung durch das Jugendamt zur Seite gestellt, die sie in allen rechtlichen Fragen und bei wichtigen Entscheidungen berät. Unterstützung erhält sie vom Kreisjugendamt Kronach. Die MitarbeiterInnen des Jugendamtes sind an ihre Schweigepflicht gebunden. Das Jugendamt bietet auch Unterstützung in Form von finanziellen und wirtschaftlichen Hilfen an, z. B. Kosten bei der Kinderbetreuung bei weiterem Schulbesuch etc.

5.2.1 Elterliche Sorge

Minderjährige Eltern können - da sie nach dem Gesetz „beschränkt geschäftsfähig“ sind – nicht die volle elterliche Sorge (Personensorge, Vermögenssorge und gesetzliche Vertretung) ausüben. Da sie jedoch über die Personensorge ihrer Kinder verfügen, spricht man von „**tatsächlicher Personensorge**“. Dies beinhaltet z. B. die Pflege, Erziehung, Festlegung der Religion, Einwilligung in ärztliche Behandlungen, etc. Das Jugendamt wird i.d.R. gesetzlicher Amtsvormund des Kindes und übernimmt die Formalitäten, wie z. B. Vaterschaftsanerkennung, Klärung der Unterhaltsansprüche, etc. Mit dem **18. Geburtstag** der Mutter geht die elterliche Sorge automatisch auf die Mutter über.

5.2.2 Arbeitslosengeld II / Sozialgeld für minderjährige Mütter/Eltern

Grundsätzlich haben Minderjährige das Recht, ab einem Alter von **15 Jahren** einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen.

Bei Kindern unter 25 Jahren, die schwanger sind oder ihr Kind bis zum sechsten Lebensjahr betreuen und die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wird das Einkommen und Vermögen der Eltern bei der Beantragung von ALG II Leistungen nicht berücksichtigt. Junge Erwerbsfähige unter 25 Jahre, die mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern wohnen, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, die mit den Eltern in einer "Haushaltsgemeinschaft" zusammenlebt.

5.3 ... während Schule, Ausbildung oder Studium

Schülerinnen, Auszubildende und Studentinnen können bei Schwangerschaft und Geburt je nach persönlicher Lebenssituation Krankenkassenleistungen, gesetzliche finanzielle oder Stiftungsleistungen beantragen.

Bei einer persönlichen Beratung durch die Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen kann dies geklärt werden.

Elternzeit für Großeltern

Großeltern haben Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung ihres Enkelkindes, wenn der Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde.

Elterngeld

Auch SchülerInnen, Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an.

War man vor der Geburt des Kindes erwerbstätig, berechnet sich das Elterngeld aus diesem Einkommen, ansonsten erhält man den Sockelbetrag von 300 €.

5.3.1 Schwanger und Schule

Schülerinnen, die schwanger werden, können i. d. R. die Schule weiter besuchen.

Um die Schule während der Schwangerschaft und nach der Geburt möglichst gut bewältigen zu können, ist es das Beste, wenn die Schule möglichst bald informiert wird.

Mutterschutz

In den Schulverordnungen ist die Einhaltung von Mutterschutzfristen geregelt. Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet i. d. R. acht Wochen nach der Geburt. Wenn man möchte, kann man aber bis zur Geburt und auch gleich danach wieder zur Schule gehen.

Betreuung des Kindes

Nach der Geburt des Kindes kann man sich wegen Betreuung und Versorgung des Babys von der Schule beurlauben lassen.

Alternativ kann ein Krippenplatz oder eine Tagesmutter in Anspruch genommen werden. Ein Antrag auf Kostenübernahme der Kinderbetreuung kann beim Kreisjugendamt gestellt werden.

Schülerinnen mit Kind, die nicht zuhause leben und eine allgemeinbildende Schule ab der 10. Klasse beziehen, können u. U. BAföG und Kinderbetreuungszuschlag beantragen.

Weiter Informationen im Internet:

5.3.2 Schwanger und Ausbildung

Nimmt eine junge Mutter, die sich in Ausbildung befindet, Elternzeit, so verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend.

Teilzeitausbildung:

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt in § 8 für Betriebe und Auszubildende, denen eine Vollzeitausbildung aufgrund ihrer familiären Verpflichtungen nicht möglich ist, die Ausbildung auf gemeinsamen Antrag zu absolvieren.

Wichtig ist, dass alle Vereinbarungen genau zwischen dem Azubi und dem Ausbildungsbetrieb geregelt sind und dass die zuständige Kammer ihr Einverständnis dazu gegeben hat. Eine Ausbildung kann von vornherein als Teilzeitausbildung begonnen werden, doch es ist auch eine Umwandlung möglich, wenn sie die persönlichen Lebensumstände ändern.

Wer 25 oder 30 Stunden pro Woche arbeitet, kann in der Regel die Ausbildung in der normalen Dauer beenden.

Informationen hierzu können bei der Agentur für Arbeit oder bei den Ausbildungsberatungen der Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern eingeholt werden.

Berufsausbildungsbeihilfe

Auszubildende mit Kind können, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen, Berufsausbildungsbeihilfe bei der Agentur für Arbeit beantragen.

5.3.3 Schwanger und Studium

Eine Studentin und Mutter kann für die Zeiten des Mutterschutzes bzw. Erziehungszeit (bis zu 3 Jahre/Kind) von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung); dies kann natürlich auch vom studierenden Vater in Anspruch genommen werden. Währenddessen ist es (aber) gestattet, die regulär angebotenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

Regelungen für BAföG-Berechtigte

Vor Geburt:

BAföG wird weiterbezahlt, falls infolge der Schwangerschaft das Studium nicht länger als 3 Monate unterbrochen wird.

Bei längerer Unterbrechung muss eine Beurlaubung beantragt werden; in dieser Zeit wird kein BAföG gezahlt.

Die Förderhöchstdauer des BAföG wird aufgrund der Schwangerschaft auf Antrag bis zu einem Semester verlängert; dies wird als Zuschuss gezahlt.

Bei Beurlaubung ist kein verlängerter BAföG-Bezug möglich.

Nach Geburt:

Verlängerter BAföG-Bezug die gesamte Ausbildungsförderung wird während dieser Verlängerungszeiten als Zuschuss geleistet und muss nicht zurückgezahlt werden. Im Rahmen von BAföG kann ein

Kinderbetreuungszuschlag beantragt werden.

Auskunft:

BAföG-Hotline des Bundesverwaltungsamtes (s. Adressenteil)

www.bafog-aktuell.de/studium/studieren-mit-kind/

5.4 ... Kind mit Behinderung

Die Behinderung eines Neugeborenen kann sowohl genetisch bedingt sein als auch durch Komplikationen während der Schwangerschaft, der Geburt oder nach der Geburt entstehen.

Nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung brauchen die Eltern sehr viel Unterstützung und Information.

Auskunft:
Lebenshilfe Kronach e.V. (S. Adressen)
www.lebenshilfe-kronach.de

Internetplattformen für Eltern mit behinderten Kindern unter:
www.intakt.info
www.rehakids.de

5.5 ... Eltern mit Behinderung

Eltern mit Behinderung, die sich ein Kind wünschen, können in humangenetischen Instituten (z. B. an den Universitäten von Erlangen oder Würzburg) abklären lassen, wie hoch das Risiko der Vererbung der eigenen Behinderung ist.

Nach der Geburt eines Kindes brauchen behinderte Eltern häufig zusätzliche persönliche Assistenz oder Hilfsmittel, um das Kind versorgen zu können.

Informationen vom Bundesverband behinderter-Eltern e.V. im Internet:
www.behinderte-eltern.de

6 BERATUNGSSTELLEN

6.1 Schwangerenberatung

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Kronach und

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes Coburg, Außenstelle Kronach

Wir bieten an:

- Vermittlung von sozialen und finanziellen Hilfen für Schwangere
- Beratung und Informationen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft
- Beratung bei Ehe-, Familien- und Partnerschaftsfragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft
- Information und Aufklärung über Sexualität, Familienplanung und Empfängnisverhütung
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB bei ungewollter Schwangerschaft (auf Wunsch auch anonym)
- Beratung und Unterstützung nach einer Fehl- oder Totgeburt
- Nachgehende Beratung für Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr
- Antragsstellung zu finanziellen Hilfen aus der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“
- Präventionsveranstaltungen für Schulklassen, Jugendgruppen etc.
- Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch
- Beratung vor, während und nach pränataler Diagnostik
- Beratung und Unterstützung bei Krisen nach der Geburt
- Beratung nach einem Schwangerschaftsabbruch

Die Beratung ist streng vertraulich, kostenlos und kann von Frauen und Männern unabhängig von Alter, Konfession und Nationalität in Anspruch genommen werden.

Die Beratungstermine sollten vorher telefonisch vereinbart werden.

Kontakt:

Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Kronach, Güterstr. 18, Kronach oder beim Diakonischen Werk, Kriegeropfersiedlung 7, Kronach

6.2 Koordinierende Kinderschutzstelle „KoKi“

Sie ist Ansprechpartner für alle Eltern, Alleinerziehende und junge Mütter mit Beratung und Unterstützung, um frühzeitig Hilfestellung zu geben, so dass ihr Kind eine erfolgreiche Entwicklung machen kann.

Die Mitarbeiterin der KoKi steht Ihnen mit Beratungen zur Seite bei

- finanziellen und familiären Belastungen
- Unsicherheiten in der Versorgung und Betreuung ihres Kindes
- Entwicklungsschwierigkeiten des Kindes
- fehlende Unterstützung im Bekannten- und Familienkreis

Auskunft:

Koordinierende Kinderschutzstelle im Landratsamt Kronach

6.3 Entwicklungspsychologische Beratung (EPB)

Ein besonderes Beratungsangebot für Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren.

Die Beratung hilft Eltern (u.a. mit Hilfe von Videoaufnahmen), die Signale ihres Kindes besser wahrzunehmen und verstehen zu können, mehr Sicherheit im Umgang mit ihrem Kind zu erlangen und dadurch eine sichere Bindung zu ihm aufzubauen.

Eine sichere Bindung gilt als einer der wichtigsten Schutzfaktoren für seelische Gesundheit, sie stärkt das Urvertrauen, das Selbstwertgefühl und beugt der Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten vor.

Die Beratung können Eltern, die sich allgemein für die Entwicklung ihres Kindes interessieren, in Anspruch nehmen, sowie Mütter und Väter, die konkrete Fragen und/oder Schwierigkeiten mit ihrem Kind haben.

Die Beratung ist kostenlos und streng vertraulich

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes Coburg e.V. - Außenstelle in Kronach, Kriegsoffiziersiedlung 7

6.4 Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien

Kinder bringen Freude und Bereicherung ins Leben. In ihren Familien fühlen sich Kinder und Jugendliche meist geliebt und angenommen.

Aber Erziehung ist kein Kinderspiel, denn Eltern sind sich z. B. in Erziehungsfragen oftmals unsicher. Viele Schwierigkeiten bekommen Eltern und Kinder selbst wieder in den Griff. Doch manchmal gibt es Probleme, für die Lösungen erst gefunden werden müssen.

Die MitarbeiterInnen der Beratungsstelle unterstützen und beraten Eltern, Jugendliche, Lehrer und Erzieher und alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, im Umgang miteinander und mit auftretenden Problemen. Sie beraten junge Menschen rund um die Themen Liebe, Beziehung und Kinderwunsch.

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Auskunft:

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien, Klosterstr. 3, Kronach

6.5 Allgemeine kirchliche soziale Beratungsstellen

6.5.1 Diakonisches Werk Kronach-Ludwigsstadt/ Michelau e.V

Beratungs- und Hilfsangebote bei

- Sozialen und persönlichen Notlagen
- Sozialrechtlichen Schwierigkeiten
- Ämtern, Behördengängen und Anträgen
- Finanziellen und materiellen Schief lagen

- Vermittlung an andere hilfreiche Beratungsstellen

Vermittlung von

- Mütterkuren
- Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Kuren
- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Urlaubsangebote für Familien

Adresse:

Diakonisches Werk Kronach, Max.-v.-Welsch Str. 3, Kronach

6.5.2 Caritasverband Kronach

Beratung bei:

- sozialen Schwierigkeiten z. B. Umgang mit Behörden, Beantragung und Durchsetzung von sozialen Leistungsansprüchen
- finanziellen Problemen. z. B. fehlender Lebensunterhalt, ungesicherte Energieversorgung
- persönlichen und familiären Anliegen z.B. Krisensituationen, Konflikte innerhalb der Familie, Einsamkeit, Krankheit
- Fragen im lebenspraktischen Bereich z. B. Kinderbetreuung, Strukturierung des Tagesablaufes, Organisation des Haushaltes

Vermittlung und Angebote u.a. von

- Psychologischer Beratung bei Ehe und Partnerschafts-, Familien- und Lebensfragen
- Schuldner- und Insolvenzberatung
- Kur- und Erholungsmaßnahmen
- Kinderbetreuung

Auskunft:

Caritasverband Kronach, Soziale Beratungsstelle, Adolf-Kolping-Str. 18, Kronach

6.6 Frühförderung

Die Frühförderung wendet sich an alle Eltern, die sich Sorgen um die Entwicklung ihrer Kinder in den ersten sechs Lebensjahren machen und Hilfe suchen.

In der Frühförderung sollen Säuglinge, Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter in einem angstfreien, spielerischen Milieu Entwicklungsdefizite ausgleichen. Gleichzeitig enthält die Frühförderung Angebote für die Eltern.

Die Kosten übernehmen die Krankenkassen und/oder die Sozialhilfeverwaltung und/oder das Kultusministerium.

Überweisung erfolgt über Kinder-, Haus- oder FachärztInnen.

Auskunft:

Frühförderstelle Lebenshilfe Kronach e.V., Innerer Ring 84/86, Kronach

6.7 Gleichstellungsstelle

Die Gleichstellungsstelle hat die Aufgabe, in allen Lebensbereichen darauf hinzuwirken, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch im Einzelfall verwirklicht wird.

Als oft erste Anlaufstelle in besonderen Lebenssituationen berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte vor allem bei folgenden gleichstellungsrelevanten Problemen:

- Trennung/Scheidung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- beruflicher Wiedereinstieg nach Familienpausen
- Kinderbetreuung
- Gewalt gegen Kinder und Frauen

Außerdem vermittelt sie an andere Beratungsstellen bei persönlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie im Umgang mit Behörden.

Die Beratung ist streng vertraulich und kostenlos. Termine sollten vorher telefonisch vereinbart werden.

Adresse:

Gleichstellungsstelle des Landkreises Kronach, Güterstr. 18, Kronach

6.8 Adoptionsvermittlungsstelle

Für ein Kind, das nicht bei seinen leiblichen Eltern leben kann, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen. Durch eine Adoption wird rechtlich ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet, das nicht auf leiblicher Abstammung beruht. Die leiblichen Eltern müssen in die Adoption ihres Kindes einwilligen. Adoptionen erfolgen i.d.R. anonym, müssen jedoch nicht inkognito erfolgen. Abgebende Eltern haben die Möglichkeit aktiv in die Auswahl der zukünftigen Adoptiveltern einbezogen zu werden und diese gegebenenfalls kennen zu lernen. Die Vermittlung obliegt ausschließlich anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen.

Als solche begleitet die Vermittlungsstelle den gesamten Prozess der Adoption. Sie beraten die Herkunftsfamilien, stellen die Eignung der Bewerber als Adoptiveltern fest und führen die eigentliche Vermittlung durch. Auch nach der Adoption ist die Vermittlungsstelle Ansprechpartner bei allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Adoption auftreten.

Auskunft:

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Kronach, Lichtenfels und Coburg,
Güterstraße 18, 96317 Kronach

7 KINDERBETREUUNG

7.1 Kindertagesstätten

7.1.1 Kindergärten/Kinderkrippen

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr.

In Stadt und Landkreis gibt es zahlreiche Kindertagesstätten.

Listen mit Adressen gibt es beim Kreisjugendamt Kronach, Kindergartenfachaufsicht, sowie auf der Internetseite des Landkreises Kronach (www.landkreis-kronach.de) unter der Rubrik „Bildung, Gesundheit und Soziales“

Ab welchem Alter (Monat) die jeweilige Einrichtung Kinder aufnimmt ist von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Kinderkrippen nehmen eventuell bereits ab der 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Kinder auf, im Kindergarten ggf. **unter 3 Jahren** sowie **Schulkinder** in Nachmittagsbetreuung.

Anmeldung:

Anmeldung direkt bei der Kindertagesstätte. Mit Wartezeiten muss gerechnet werden.

Wichtig!

Jeder Kindergarten wählt bei mehr Anmeldungen als vorhandenen Plätzen nach sozialen Kriterien aus, z. B. Berufstätigkeit der Eltern, Geschwisterkind im Kindergarten, allein erziehender Elternteil, Alter des Kindes, etc. Entsprechende Angaben sind bei der Anmeldung daher wichtig.

Für Mütter und Väter mit geringem Einkommen ist eine Übernahme des Elternbeitrages sowie der Kosten der Mittagsverpflegung durch das Kreisjugendamt Kronach auf Antrag möglich.

Informationen im Internet:

[www.landkreis-kronach.de/Bildung, Gesundheit und Soziales/Kindertageseinrichtung](http://www.landkreis-kronach.de/Bildung,Gesundheit_und_Soziales/Kindertageseinrichtung)

7.1.2 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform und somit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt. Die Gleichstellung betrifft den Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung, die qualitative Voraussetzung und die Finanzierung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger. Der Vorteil liegt in der familiennahen und individuellen Betreuung in der Kleingruppe. Die Kinder werden in geeigneten Räumen betreut - entweder im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder im Rahmen einer Tagesgroßpflegestelle.

Die Tagespflegepersonen sind in der Regel qualifiziert und besitzen eine Pflegeerlaubnis.

Die Betreuungszeit kann individuell gestaltet werden.

Kosten:

Für die Betreuung in Tagespflege, ist von den Eltern grundsätzlich ein Kostenbeitrag zu leisten. Dieser Kostenbeitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Familieneinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Die Vermittlung erfolgt über das Kreisjugendamt des Landratsamtes, Tagespflegevermittlung.

Auskunft und Informationen:

Landratsamt Kronach, Kreisjugendamt, Tagespflegevermittlung

[www.landkreis-kronach.de/Bildung, Gesundheit und Soziales/Kreisjugendamt/Tagespflegevermittlung](http://www.landkreis-kronach.de/Bildung,Gesundheit_und_Soziales/Kreisjugendamt/Tagespflegevermittlung)

7.1.3 Kinderbetreuungsdienst

Er unterstützt Familien und Eltern, insbesondere auch Alleinerziehende bei der Kinderbetreuung. Denn nicht immer sind Großeltern oder Verwandte, Freunde oder Nachbarn in erreichbarer Nähe, die in dringenden Fällen eine Kinderbetreuung übernehmen könnten.

Der Kinderbetreuungsdienst bietet stundenweise Ergänzung, wenn Zeiten überbrückt werden müssen, Notfälle eintreten oder eine kurzfristige Entlastung nötig ist, zum Beispiel:

- wenn sich Kindergarten und Schulzeiten mit dem Rhythmus der Familie nicht immer verbinden lassen,
- wenn Arbeitszeiten der Eltern ungünstig liegen (allerdings nur Überbrückungsfunktion, keine Dauerbetreuung - über diese kann das Jugendamt Auskunft geben),
- wenn Mütter einmal auch etwas für sich oder die Eltern etwas gemeinsam unternehmen möchten.

Kosten:

Die BetreuerInnen erhalten für ihren Einsatz eine Aufwandsentschädigung von mindestens 4,00 € pro Stunde von den Eltern. Diese sorgen auch bei Bedarf für eine Fahrmöglichkeit bzw. ersetzen die Fahrtkosten (pro km 0,30 €).

Für die BetreuerInnen finden regelmäßige Informationstreffen und Fortbildungsveranstaltungen statt.

Vermittlung:

Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Kronach Tel.: 09261 678-335

Soziale Beratungsstelle des Caritasverbandes e.V. Tel.: 09261 60 56 20

7.1.4 Mütterzentrum MUKI-Treff Kronach e.V.

7.1.4.1 Spielkreisel

Die Kinder (ab 6 Monaten) werden von ErzieherInnen und/oder zertifizierten Tagespflegepersonen betreut, die mit ihnen spielen, basteln, singen und toben, während die Eltern Zeit für Termine, Sport, Einkäufe, Haushalt oder vieles mehr haben.

Anmeldung erwünscht, jedoch nicht erforderlich!

Kosten:

Je angefangene Stunde 2,50 €.

Gleichzeitig betreutes Geschwisterkind 1,50 €.

Öffnungszeiten

Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr - 13:00 Uhr

Anmeldung erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich.

Kontakt:

Christina Mantey Tel. 09260 9639351
Mobil 0151 10497219

7.1.4.2 Randzeitenbetreuung

Kinderbetreuung außerhalb der Kindergartenzeiten

Öffnungszeiten:

Nach Bedarf, telefonische Vereinbarung möglich

Kosten:

Pro angefangene Stunde 2,50 €

Wichtig!

Buchungen sollten möglichst 3 Tage vorher erfolgen.

Vermittlung:

Christina Mantey

Tel.09260/9639351

Mobil 0151/10497219

7.1.4.3 Kindertagespflege „Gänseblümchen“ im Muki-Treff

Die über den Muki-Treff gebuchte Kindertagespflege findet vormittags und nachmittags mit je 3 Tagesmüttern in kleinen Gruppen in eigenen Räumen des Mütterzentrums Kronach statt

Öffnungszeiten: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Kontakt:

Tel 09261 51954

E-Mail info@muki-kronach.de

8 WER, WAS, WO...?

8.1 Hebammendienste

Das Betreuungsspektrum der Hebamme umfasst Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Neugeborenenzeit.

Im Mittelpunkt der Begleitung durch eine Hebamme stehen die Gesundheit und das Wohlergehen von Mutter, Kind und Familie. Frauen erfahren hierbei eine individuell auf sie zugeschnittene Betreuung.

Kursangebote erstrecken sich auf Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege und Rückbildungsgymnastik. Weitere Zusatzqualifikationen ermöglichen auch andere Kursangebote, wie z. B. Schwangerenschwimmen, Babymassage oder Akupunktur.

Dieses Betreuungsangebot kann die Hebamme sowohl als angestellte Hebamme an einer Institution oder als freiberufliche Unternehmerin anbieten.

Alle aufgeführten Hebammenleistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Auskunft:

Die ortsansässigen Hebammen (s. Telefonbuch) und Krankenkassen
Hebammenliste unter: www.rhoen-klinikum-ag.com

8.2 Geburtshilfliche Abteilung der Frankwaldklinik

Die geburtshilfliche Abteilung bietet verschiedene Kurse für werdende Eltern, Mütter und Väter sowie interessierte Paare an. Einmal im Monat wird eine kostenfreie Kreißsaalführung angeboten, bei der auch Fragen rund um die Geburt beantwortet werden.

Unter anderem werden Babymassagekurse, ein „Aquafitness-Kurs“ und eine „Geschwisterschule“ angeboten.

Auskunft:

Frankwaldklinik Kronach GmbH

8.3 „Netzwerk Junge Eltern/Familien“

Das „Netzwerk Junge Eltern/Familien mit Kinder bis zu drei Jahren“ thematisiert das Zusammenspiel von Ernährung und Bewegung im Alltag.

So können verschiedene kostenfreie Kurse angeboten werden, wie z. B. „Vollwertige Babyernährung“, „Allergien trotzen“ und „Nordic-Walking mit Baby“.

Auskunft:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach
Regina Burkhardt Tel. 09221 50007-126
www.aelf-ku.bayern.de

8.4 PEKIP – Das Prager-Eltern-Kind-Programm

Dieser Kurs vermittelt Spiel- und Bewegungsanregungen nach dem Prager Eltern-Kind-Programm für Eltern mit ihren Babys vom 2. bis zum 12. Lebensmonat.

Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind in jeder Entwicklungsphase bewusster zu erleben und es durch Spiel und Bewegung anzuregen. Die Kinder machen ihre ersten Erfahrungen im Umgang mit Gleichaltrigen.

Angesprochen sind hier auch Eltern mit Kindern, die zu früh geboren wurden, Eltern mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern.

Die Kurse werden gemäß den Standards des PEKIP e.V. und von zertifizierten Gruppenleiterinnen durchgeführt.

Auskunft:

Elke Frech, PEKIP Gruppenleiterin (siehe Adressenliste)

8.5 Elternkurs „Starke Eltern – starke Kinder“

Der Kurs umfasst 10 Abende und richtet sich nach dem Konzept des Deutschen Kinderschutzbundes. Er wird zweimal pro Jahr angeboten.

Er ist ein Angebot für Mütter und Väter, die mehr Freude und weniger Stress mit ihren Kindern haben wollen.

Jeder Abend beinhaltet ein Erziehungsthema, fachliche Informationen werden vermittelt und mit den Erfahrungen der Eltern verknüpft. Ziel des Elternkurses ist, das Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen der Eltern zu stärken und Möglichkeiten der Problembewältigung aufzuzeigen.

Auskunft:

Annette Schwägerl, Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien (s. Adressenteil)

8.6 Kontaktstelle für Familienbildung und Eltern-Kind-Gruppen der KEB

Angebote zur Gestaltung des Erziehungsalltags, u. a.:

KESSerziehen "Von Anfang an":

5-teiliges Kursangebot für Eltern von Kindern von 0 - 3 Jahren

- Ein neues Leben beginnt - Beziehung aufbauen
- Ermutigt die Welt erkunden - Selbstständigkeit fördern
- Kompetenz erleben - Konfliktsituationen kess angehen
- Selbstbewusst werden - für sich sorgen
- Ich bin ich - Gemeinschaft leben

Auskunft:

KEB Kath. Erwachsenenbildung Kronach

Sabine Wank (s. Adressenteil)

8.7 Eltern-Kind-Gruppen

Im Landkreis Kronach sowie in der Stadt gibt es zahlreiche Eltern-Kind Gruppen.

Sie bieten Eltern oder anderen festen Bezugspersonen die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch. Die Kinder können bereits vor dem Kindergartenbesuch soziale Kontakte knüpfen und gemeinsam spielen. Manche Gruppen organisieren auch gemeinsame Ausflüge, Kinderbasare, Vorträge über kinderspezifische Themen usw.

In der Regel organisieren sich die Gruppen selbst. Es ist aber auch möglich, sich in der „Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Eltern-Kind-Gruppen Arbeit“ zu engagieren

Träger von Eltern-Kind-Gruppen sind Kirchen, Gemeinden, freie Verbände oder Vereine.

Ansprechpartnerinnen für die Eltern-Kind-Gruppen im Landkreis:

Sengül Thoma, Mütterzentrum MUKI-Treff Kronach e.V.
Telefon 09261 61 02 42

Sabine Wank, Katholisches Erwachsenenbildungswerk, Klosterstr. 17, 96317 Kronach
Telefon 09261 6 17 67

Gleichstellungsbeauftragte beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach,
Telefon 09261 678-335

Carmen Mattes, Evangelisches Bildungswerk, Telefon 09261 96 37 50

8.8 Treffpunkt für alleinerziehende Mütter und Väter

Einmal im Monat findet ein offenes Gruppentreffen statt, das Gelegenheit zum Gespräch, Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung bietet.
Die Termine und das Programm für das aktuelle Jahr kann in der Beratungsstelle angefordert werden.

Auskunft:

Andrea Harm, Kirchliche Allgemeine Beratungsstelle des Diakonischen Werkes(s. Adressenteil)

8.9 Volkshochschule Kreis Kronach

Die Volkshochschule Kreis Kronach bietet unter dem Begriff „Junge VHS“ vielfältige Angebote für Kinder und Familien an. Auch im allgemeinen Frauenprogramm laufen informative Kurse.

Auskunft:

Bei der VHS über das aktuelle Angebot (s. Adressenteil)
Programmheft der VHS Kronach über das jeweilige Semester

8.10 Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Personen mit gleichen krankheitsbezogenen, seelischen und/oder sozialen Problemen oder gleichen Interessenlagen.

In eine SHG geht jeder wegen seiner eigenen Betroffenheit in eigener Verantwortung. Alle Teilnehmer/innen sind gleichberechtigt. Beschlüsse und Entscheidungen werden gemeinsam getroffen. Alles, was in der Gruppe besprochen wird, ist vertraulich.

Auskunft:

Soziale Beratungsstelle und Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen des Caritasverbandes Kronach und Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen in Coburg

8.10.1 Selbsthilfegruppe Schatten & Licht e. V.

Krise nach der Geburt

Weitaus mehr Frauen als gemeinhin angenommen stürzen rund um die Geburt eines Kindes in eine seelische Krise. Sie geraten durch die Erkrankung oft in starke Selbstzweifel und Schuldgefühle, da sie plötzlich ihren Alltag nicht mehr bewältigen oder keine Beziehung zu ihrem Kind aufbauen können. Häufig ziehen die Frauen sich zurück, versuchen ihren Zustand zu verbergen und trotz tiefster Verzweiflung die Fassade der glücklichen und perfekten Mutter zu bewahren.

Der Verein hat sich u. a. folgende Ziele gesetzt:

- eine Kontaktliste für betroffene Frauen zu führen
- ein bundesweites Beratungs- und Selbsthilfegruppen-Netz aufzubauen
- Fachleute-Listen
- Informationen zu speziellen Mutter-Kind-Einrichtungen zusammenzustellen.

Informationen unter:

www.schatten-und-licht.de

www.krise-nach-der-geburt.de

8.10.2 Selbsthilfegruppe „Sternenkinder“

Selbsthilfegruppe für Eltern, die ihr Kind während der Schwangerschaft, während der Geburt oder kurz danach verloren haben.

Nähere Auskünfte und Termine der monatlichen Treffen:

Frau Altmann, Tel. 09261/4432

Frau Tischer, Tel. 09571/87952 und

Frau Wittmann, Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes Coburg, Außenstelle in Kronach

www.sternenkinder-kronach.de

8.11 Vertrauliche Geburt

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 01. Mai 2014 soll sowohl dem Wunsch von Müttern in Krisensituationen, ihr Kind anonym zur Welt zu bringen, als auch dem Recht des Kindes auf Kenntnis der

eigenen Herkunft entsprochen werden. Schwangere, die ihren Namen nicht nennen wollen, können nach dem Gesetz in einem Krankenhaus oder in der Obhut einer Hebamme entbinden, ohne dass ihre Identität unmittelbar bekannt wird. Die Geburt wird dann unter einem Pseudonym dokumentiert. Im Fall einer Adoption hat das Kind mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, die Identität der Mutter zu erfahren.

In den Schwangerenberatungsstellen werden Schwangere dabei unterstützt, ihre schwierige Situation zu bewältigen und das Kind anzunehmen oder notfalls zur Adoption freizugeben.

Zudem wird ein bundesweiter zentraler Notruf für Schwangere in Notlagen geschaffen, der ab Inkrafttreten des Gesetzes rund um die Uhr erreichbar sein wird.

Information

Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Kronach und des Diakonischen Werkes (s. Adressen)

8.12 ALfa – Aktion Lebensrecht für alle

Die Aktion „Lebensrecht für alle“ setzt sich für den Schutz des menschlichen Lebens - insbesondere den Schutz des Ungeborenen ein. Die Arbeit erfolgt überkonfessionell, überparteilich und ehrenamtlich.

Der Regionalverband Coburg konzentriert sich auf

- konkrete Hilfe im Einzelfall für Mütter und Familien in Not, insbesondere bei Konfliktschwangerschaften
- Öffentlichkeitsarbeit gegen Schwangerschaftsabbruch
- Aufarbeitung von Abtreibungstraumata betroffener Frauen

Auskunft:

Regionalverband Coburg (s. Adressenteil)

www.alfa-coburg.falk-it.de

9 ADRESSEN von A - Z

Alfa e.V. Regionalverband Coburg

Angerleite 15
96450 Coburg
Tel. 09561 90968
www.alfa-coburg.falk-it.de/

Amt für Landwirtschaft

Kulmbacher Str. 44
96317 Kronach
Tel. 09261 6044-0
www.aelf-an.bayern.de

Amtsgericht Kronach

Amtsgerichtstraße 15
96317 Kronach
Tel. 09261 6065-0

Agentur für Arbeit

Dienststelle Kronach
Rodacher Straße 12
Tel. 0800 4 5555 00
www.arbeitsagentur.de

Arbeitsgericht Bamberg

Kammer Coburg
Oberer Bürglaß 36
96450 Coburg
Tel. 09561 7419300

Bayer. Rotes Kreuz

Kreisverband Kronach
Mehrgenerationenhaus/Kleiderkammer
Friesener Straße 46
96317 Kronach
Tel. 09261 6072-0
www.lgst.brk-kronach.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Winzerer Straße 9
80797 München
Tel. 089 1261-01
www.stmas.bayern.de

Beitragsservice

ARD ZDF Deutschlandradio
50656 Köln
Tel. 018599950100
www.rundfunkbeitrag.de

Bundesknappschaft

Minijob-Zentrale
45115 Essen
Service-Center Cottbus
0180 1 200504

www.minijob-zentrale.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

11018 Berlin

Tel. 03018 5550

Servicetelefon: 0180 1 907050

www.bmfsfj.de

Bundesversicherungsamt

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Tel. 0228 619-1888

www.bundesversicherungsamt.de

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

BAföG Hotline: 0221 7580

www.bundesverwaltungsamt.de

Caritasverband für den Landkreis Kronach e.V.

Soziale Beratungsstelle/Kleiderkammer/ Kinderbetreuungsdienst

Adolf-Kolping-Straße 18

96317 Kronach

Tel.09261 605620

Sozialladen

Rosenau 4a

96317 Kronach

www.caritas-kronach.de

Diakonisches Werk Kronach

Beratungsstelle für Alleinerziehende

Kirchliche Allg. Soziale Beratungsstelle

Kleiderkammer

Max.-v.-Welsch-Straße 3

96317 Kronach

Tel. 09261 6208-0

www.diakonie-kronach.de

Gebrauchtwarenmarkt

Blumau 1

96317 Kronach

Tel. 09261 3460

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Klosterstraße 3

96317 Kronach

Tel. 09261 9373-0

Familienkasse für Kindergeld und Kinderzuschlag

Ostpreußenstraße 10

95032 Hof

Tel. 0800 4 5555 30 Informationen allgemein

Tel. 0800 4 5555 33 Zahlungstermine Kindergeld

www.familienkasse.de

Finanzamt Kronach

Amtsgerichtstraße 13
96317 Kronach
Tel. 09261 510-0

Frauenhaus Coburg

Postfach 32 01
Tel. 09561 861796
www.frauenhaus-coburg.de

Frauenhaus Bayreuth

Postfach 10 04 22
Tel. 0921 21116
www.caritas-bayreuth.de

Frankenwaldklinik Kronach

Heliosklinik
Friesener Straße 41
96317 Kronach
Tel. 09261 59-0
www.frankenwaldklinik.de

Gewerbeaufsichtsamt

Oberer Bürglaß 34
96450 Coburg
Tel. 09561 7419-0

Hauswirtschaftlicher Fachservice e.V.

Christine Stadter
Lichtenfelser Straße 2
96275 Marktzeuln-Zettlitz
Tel. 09574 651307
www.haushaltsservice.org

Jobcenter Landkreis Kronach

Langer Steig 10
96317 Kronach
Tel. 09261 5044-0
E-Mail: Jobcenter-LK-Kronach@jobcenter-ge.de

K.A.T.Ze

Stadtgraben 11
96317 Kronach
Tel. 09261 96059 o. 09261 20621
www.skf-kronach.de/einrichtungen

KEB Kath. Erwachsenenbildung Kronach

Sabine Wank
Klosterstr.17
96317 Kronach
Tel. 09261 61767
E-Mail: kess.sabine.wank@gmx.de
www.keb-kronach.de

Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Siehe Caritas Kronach e.V.
Soziale Beratung/Selbsthilfeunterstützung

Tel.09261 605620
E-mail: soziale-beratung@caritas-kronach.de

Landratsamt Kronach

Güterstraße 18

96317 Kronach

Tel. 09261 678-0

www.landkreis-kronach.de

Abfallwirtschaft	Tel. 678-316
Adoptionsvermittlung	Tel. 678-331
BAFöG-Stelle	Tel. 678-272
Gesundheitsamt	Tel. 678-227
Gleichstellungsstelle	Tel. 678-335
Koki	Tel. 678-342
Kreisjugendamt	Tel. 678-280
Kindergartenfachaufsicht	Tel. 678-258
Schwangerenberatung	Tel. 678-387
	Tel. 678-388
Soziale Angelegenheiten	Tel. 678-277
Tagespflegevermittlung	Tel. 678-333
Wohngeldstelle	Tel. 678-279
	Tel. 678-370

Lebenshilfe e.V. Kronach

Innerer Ring 84/86

96317 Kronach

Tel. 09261 6053-0

Offene Hilfen

Tel. 09261 5063027

Frühförderungsstelle

Tel. 09261 605319

www.lebenshilfe-kronach.de

MUKI-Treff Kronach e.V.

Friesener Straße 51

96317 Kronach

Tel. 09261 51954

E-mail: info@muki-kronach.de

www.muki-kronach.de

Notruf und Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder

Hindenburgstraße 1

96450 Coburg

Tel. 09561 90155

E-Mail: info@notrufstelle-coburg.de

www.notrufstelle-coburg.de/

PEKiP

Prager Eltern-Kind-Programm

Elke Frech

Tannleitenweg 19

96328 Küps

Tel. 09264 9959295

Rundfunkbeitrag

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln
Tel. 0185 99950100
www.rundfunkbeitrag.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
beim Landratsamt Kronach**

Güterstraße 18
96317 Kronach
Tel. 09261 678-387/-388, Zi.Nr. 501
E-Mail: angela.stobrawe@lra-kc.bayern.de
E-Mail: christine.wich@lra-kc.bayern.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
des Diakonischen Werkes Coburg**

Kriegsopfersiedlung 7
96317 Kronach
Tel. 09261 93299
E-Mail: schwangerenberkc@diakonie-coburg.de

Treffpunkt für Alleinerziehende Mütter und Väter

Frau Harm
Max.-v.-Welsch-Straße 3
Tel. 09261 620845
E-Mail: harm@diakonie-klm.de

VAMV**Landesverband Bayern e.V.**

Tumblingerstr. 24
80337 München
Tel. 089 32212294
info@vamv-bayern.de
www.vamv-bayern.de

Volkshochschule Kreis Kronach

Kulmbacher Straße 1
96317 Kronach
Tel. 09261 60600
www.vhs-kronach.de

Weißer Ring Kronach (Kreis)

Alfons Hrubesch
Außenstelle Kronach/Lichtenfels
Tel. 0171 3032827
www.weisser-ring.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel. 0921 605-1 Vermittlung
Tel. 0921 605-2311 allg. Auskunft
www.zbfs.bayern.de

Notrufnummer

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Tel.: 08000116016
www.hilfetelefon.de

Telefonseelsorge rund um die Uhr

Tel. 0800 1110111 oder 0800 1110222

Kinder- und Jugendtelefon

rund um die Uhr erreichbar –
„Die Nummer gegen Kummer“
Tel. 0800 1110333

Elterntelefon

Montag, Mittwoch 09:00 Uhr - 11:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
„Die Nummer gegen Elternkummer“
Tel. 0800 1110550

Gifttelefon (Notruf)

Nürnberg 0911 3982451
München 089 19240

Wichtige Internetadressen

Onlineschuldnerberatung unter:

www.schuldenhelpline.de

Schwangerschaftsbegleiter

www.familienplanung.de
www.frauenaerzte-im-netz.de
www.gesund-ins-leben.de
www.schwanger-unter-20.de

Infos über Leistungen und Hilfen

www.lilienkelch.de
www.familien-Wegweiser.de
www.familienservice.uni-wuerzburg.de
www.tacheles-sozialhilfe.de
www.intakt.info
www.rehakids.de

Hilfe zu Fragen der Erziehung

www.familienhandbuch.de
www.schlafumgebung.de
www.ane.de (Arbeitskreis Neu Erziehung)
www.elternbriefe.bayern.de

Infos zur Kinderbetreuung

www.tagespflege.bayern.de
www.elternimnetz.de
www.handbuch-kindertagespflege.de
www.tagesmuetter-bundesverband.de
www.guetegemeinschaft-aupair.de

Sonstige interessante Seiten

www.rund-ums-baby.de

www.kinder-leicht.net

www.kindergesundheit-info.de (BZgA)